



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 9/2025–2026

Inhalt	Seite
9. Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB).....	605

Inhaltsverzeichnis

9. Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Das Wichtigste in Kürze	605
Il pli important en furma concisa	606
L'essenziale in breve	608
I. Ausgangslage	609
1. Hintergrund und Rahmenbedingungen	609
2. Die Berufsbildung im Bildungssystem Schweiz	611
3. Aktivitäten auf Bundesebene	613
4. Die Bedeutung der Höheren Berufsbildung für den Kanton Graubünden	614
5. Höhere Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden	615
5.1 Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft	615
5.2 Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft	615
5.2.1 ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (Verein ibW)	615
5.2.2 EHL Hotelfachschule Passugg (EHL Passugg)	616
5.2.3 Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers (HFS Zizers)	616
5.2.4 Höhere Fachschule für Tourismus und Manage- ment (hftgr)	616
5.2.5 Bildungszentrum Wald, Maienfeld	616
5.3 Weitere Institution mit Angeboten der Höheren Berufsbildung	617
5.4 Kantonale Beiträge	617
6. Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung der Höheren Berufsbildung	619
6.1 Höhere Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung	619
6.2 Eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfungen ..	620
6.3 Bildungsgänge HF	620
7. Finanzierungsformen im neuen GHB	621
7.1 Finanzierung von kantonalen Höheren Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung mit beitragsrechtlicher Anerkennung	621
7.1.1 Berechnung des Pauschalbeitrags	623
	601

7.1.2	Die Zusatzpauschale	627
7.2	Bauliche Investitionsbeiträge	627
7.3	Finanzierung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung	627
7.4	Beiträge an Studiengebühren	628
8.	Wissens- und Technologietransfer (WTT)	628
9.	Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung	629
9.1	Allgemeine Bemerkungen	629
9.2	Auftrag Heini vom 15. Juni 2023 betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden	630
9.3	Auftrag Müller vom 23. April 2024 betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen	630
10.	Zielsetzungen des neuen Gesetzes	631
II.	Vernehmlassungsverfahren	632
1.	Vorgehen und Rücklauf	632
2.	Würdigung der Vorlage und Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung	633
2.1	Erlass eines neuen Gesetzes über die Höhere Berufsbildung	633
2.2	Zukünftige Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung	634
2.2.1	Die Pauschalfinanzierung	634
2.2.2	Pauschale für Organisationsentwicklung	634
2.2.3	Zusatzpauschale	635
2.2.4	Erlass des Trägerschaftsbeitrags bei der Defizitfinanzierung	635
2.2.5	Beiträge an Studiengebühren	636
2.2.6	Zusammenfassung	636
2.3	Strategie der Höheren Berufsbildung	637
2.4	Zusammenarbeit	638
2.5	Weitere Anliegen und Bemerkungen aus der Vernehmlassung	639
III.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	639
1.	GHB	639
2.	Fremdänderungen	646
IV.	Regierungsrätliche Ausführungsverordnungen	647

V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	648
1.	Finanzielle Auswirkungen.....	648
1.1	Kanton	648
1.2	Gemeinden und Regionen.....	650
2.	Personelle Auswirkungen	650
2.1	Kanton	650
2.2	Gemeinden und Regionen.....	651
VI.	Gute Gesetzgebung	651
VII.	Inkrafttreten	651
VIII.	Anträge.....	652
	Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni ...	653

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Chur, den 16. Dezember 2025

Das Wichtigste in Kürze

Durch das vorliegende neue Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB) sollen die Höhere Berufsbildung stärker gefördert und die Rahmenbedingungen an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Das Umfeld der Höheren Berufsbildung unterliegt aktuell einer starken Dynamik. Auf Bundesebene versuchen verschiedene politische Akteure, Optimierungen für eine bessere Positionierung und Anerkennung der Institutionen der Höheren Berufsbildung und ihrer Abschlüsse verbundpartnerschaftlich herbeizuführen. Währenddessen wird der schweizweite Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietern nach wie vor fortgeführt. Auch auf kantonaler Ebene stösst die Höhere Berufsbildung politisch und wirtschaftlich auf grosses Interesse. Aufgrund des Fachkräftemangels in verschiedenen Berufsbranchen werden Forderungen nach einer Stärkung der Höheren Berufsbildung laut. Im Zuge der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) hat die Bündner Regierung im Jahr 2024 ihre Absicht bekundet, den für den Kanton Graubünden wichtigen Bereich der Höheren Berufsbildung ebenfalls gezielt auszubauen und zu fördern. Um dies zu erreichen, gilt es, den bestehenden materiellen und rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Namentlich mit Blick auf die besonderen räumlichen, wirtschaftlichen und demografischen Verhältnisse des Kantons Graubünden sollen auf der Tertiärstufe die beiden Bereiche «Höhere Berufsbildung» und «Hochschulen» in eigenständigen Gesetzen geregelt werden. Damit kann der grossen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Höheren Berufsbildung für unseren Kanton Ausdruck verliehen werden.

Mit dem GHB werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Die Höhere Berufsbildung in Graubünden soll an Sichtbarkeit gewinnen und ihre Positionierung gestärkt werden, damit sie sich bestmöglich weiterentwickeln kann.
- b) Die beiden Tertiärbereiche «Höhere Berufsbildung» und «Hochschulen» decken thematisch, methodisch und infrastrukturell die Tertiärstufe mit je eigenständigen Gesetzen ab. Das neu zu schaffende GHB und das bestehende GHF sind zwei zueinander komplementäre Gesetze. Sie widerspiegeln die Bedeutung des dualen Bildungssystems auf Tertiärstufe mit einem jeweils stark ausgeprägten praxisorientierten bzw. wissenschaftlichen Fokus.
- c) Zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) soll der Austausch zwischen allen Bildungsstufen (universitäre Forschungsinstitutionen, Fachhochschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung sowie der Sekundarstufe II) und der Wirtschaft gefördert werden.
- d) Das neue GHB soll die Höhere Berufsbildung stärken. Die Höhere Berufsbildung ist wiederum das Rückgrat der KMU-Wirtschaft, die ihrerseits überwiegend das Rückgrat der Besiedelung im Kanton bildet.
- e) Damit die Rahmenbedingungen für die Institutionen der Höheren Berufsbildung den gestiegenen Anforderungen gerecht werden können, soll neben der heute geltenden Defizitfinanzierung die Pauschalfinanzierung als neue Finanzierungsform eingeführt werden.
- f) Die Höhere Berufsbildung und die berufliche Grundbildung sollen durch eigenständige Gesetze entflochten werden.

Es ist geplant, den Neuerlass GHB und die dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Il pli important en furma concisa

Cun questa nova Lescha davart la furmaziun professiunala superiura (LFPS) duai la furmaziun professiunala superiura vegnir promovida pli fitg, e las cundiziuns generalas duain vegnir adattadas als basegns actuals. L'ambient da la furmaziun professiunala superiura è actualmain suttamess ad ina ferma dinamica. Sin plaun federal emprovan differents acturs politics d'instradar cuminaivlamain optimaziuns che megliereschon la posiziun e la renconuschientscha da las instituziuns da la furmaziun professiunala superiura e da lur diploms. En il fratemp cuntinuescha la concorrenza tranter ils differents purschiders sin plaun naziunal. Er sin plaun chantu-

nal chatta la furmaziun professiunala superiura in grond interess politic ed economic. Pervia da la mancanza da persunas spezialisadas en differentas branschas datti pretensiuns da rinforzar la furmaziun professiunala superiura. En il rom da la revisiun parziala da la Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (LSAP; DG 427.200) ha la Regenza grischuna exprimì l'onn 2024 sia intenziun, d'adattar e da promover sistematicamain er la furmaziun professiunala superiura, ch'è in sector impurtant per il chantun Grischun. Per cuntanscher quai, sto la libertad d'agir giuridica e materiala existenta vegnir exaurida. Particularmain en vista a las relaziuns spezialas territorialas, economicas e demograficas dal chantun Grischun duain ils dus secturs «furmaziun professiunala superiura» e «scolas autas» dal stgalim terziar vegnir reglads en atgnas leschas. Qua tras èsi pussaivel d'exprimer la gronda impurtanza economica e sociala da la furmaziun professiunala superiura per noss chantun.

Cun la LFPS vegnan persequitadas las suandantas finamiras:

- a) La furmaziun professiunala superiura dal Grischun duai daventar pli visibla, e sia posiziun duai vegnir rinforzada, per ch'ella possia sa sviluppar vinavant il meglier pussaivel.
- b) Ils dus secturs terziars «furmaziun professiunala superiura» e «scolas autas» cuvran tematicamain, metodicamain ed infrastrukturalmain il stgalim terziar cun atgnas leschas respectivas. La nova LFPS e la LSAP èn duas leschas che cumpletteschan ina l'autra. Ellas espriman l'impurtanza dal sistem da furmaziun dual sin il stgalim terziar che ha mintgamai in ferm focus sin la pratica resp. sin la scienza.
- c) Per promover il transfer da savida e da tecnologia (TST) duai vegnir intensivà il barat tranter tut ils stgalims da furmaziun (instituziuns da perscrutaziun universitaras, scolas autas spezialisadas ed instituziuns da la furmaziun professiunala superiura sco er il stgalim secundar II) e cun l'economia.
- d) La nova LFPS duai rinforzar la furmaziun professiunala superiura. Da l'autra vart è la furmaziun professiunala superiura la pitga principala da l'economia d'interpresas pitschnas e mesaunas, la quala è sezza ina pitga predominanta da la colonisaziun dal chantun.
- e) Per che las cundiziuns generalas per las instituziuns da la furmaziun professiunala superiura possian satisfar a las pretensiuns pli autas, duai vegnir introducida, sco nova furma da finanziaziun, la finanziaziun pauschala – quai ultra da la finanziaziun da deficit ch'exista gia.
- f) La furmaziun professiunala superiura e la furmaziun professiunala da basa duain vegnir separadas ina da l'autra tras atgnas leschas.

Igl è previs da metter en vigur la nova LFPS e las ordinaziuns appartenentas per il 1. da schaner 2027.

L'essenziale in breve

Con la presente nuova legge sulla formazione professionale superiore (LFPS) si intende promuovere maggiormente la formazione professionale superiore e adeguare le condizioni quadro alle esigenze odierne. L'ambiente della formazione professionale superiore è attualmente soggetto a grandi cambiamenti. A livello federale, diversi attori politici cercano di ottenere su base partenariale ottimizzazioni per un migliore posizionamento e un migliore riconoscimento degli istituti di formazione professionale superiore e dei relativi diplomi. Nel frattempo, la concorrenza a livello nazionale tra i diversi offerenti prosegue. La formazione professionale superiore suscita grande interesse politico ed economico anche a livello cantonale. A seguito della carenza di specialisti in diversi settori professionali, si fanno sentire richieste di potenziamento della formazione professionale superiore. Nel quadro della revisione parziale della legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR; CSC 427.200), nel 2024 il Governo grigionese ha manifestato la sua intenzione di sviluppare e sostenere in modo mirato anche il settore della formazione professionale superiore, importante per il Cantone dei Grigioni. Per raggiungere tale obiettivo occorre sfruttare appieno il margine di manovra materiale e giuridico esistente. Segnatamente in considerazione delle particolari condizioni territoriali, economiche e demografiche del Cantone dei Grigioni, si intende disciplinare in leggi indipendenti i due settori del grado terziario «formazione professionale superiore» e «scuole universitarie». Ciò permette di esprimere la grande importanza economica e sociale della formazione professionale superiore per il nostro Cantone.

Con la LFPS si perseguono i seguenti obiettivi:

- a) La formazione professionale superiore nei Grigioni deve risultare più visibile e il suo posizionamento deve essere rafforzato, affinché possa continuare a svilupparsi nel migliore dei modi.
- b) I due settori terziari «formazione professionale superiore» e «scuole universitarie» coprono il grado terziario dal punto di vista tematico, metodologico e infrastrutturale, con leggi indipendenti per ciascun settore. La nuova LFPS e la LSUR esistente sono due leggi complementari tra loro. Esse riflettono l'importanza del sistema di formazione duale nel grado terziario, con un focus marcatamente orientato alla pratica rispettivamente alla scienza.
- c) Per promuovere il trasferimento di sapere e tecnologie (TST), si intende promuovere gli scambi tra tutti i gradi della formazione (istituti di ricerca universitari, scuole universitarie professionali, istituti di formazione professionale superiore e grado secondario II) e l'economia.
- d) La nuova LFPS mira a rafforzare la formazione professionale superiore. La formazione professionale superiore costituisce a sua volta

la spina dorsale dell'economia basata sulle PMI, che da parte sua forma prevalentemente la spina dorsale dell'insediamento nel Cantone.

- e) Affinché le condizioni quadro per gli istituti di formazione professionale superiore possano soddisfare le esigenze accresciute, si intende introdurre il finanziamento forfetario quale nuova forma di finanziamento oltre al finanziamento del disavanzo oggi vigente.
- f) La formazione professionale superiore e la formazione professionale di base vanno dissociate con leggi indipendenti.

Si prevede di porre in vigore il nuovo atto normativo LFPS e le relative ordinanze con effetto al 1° gennaio 2027.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000).

I. Ausgangslage

1. Hintergrund und Rahmenbedingungen

Im Bereich der Höheren Berufsbildung herrscht eine grosse Dynamik. Hervorgerufen durch die aktuelle Debatte rund um den Fachkräftemangel in zahlreichen Berufsbranchen in Graubünden wie auch schweizweit wird die Bedeutung von Absolvierenden mit einer beruflichen Weiterbildung – sei es mit Abschluss Höhere Fachschule (HF) oder mit einer eidgenössischen Berufsprüfung (BP) oder Höheren Fachprüfung (HFP) – immer grösser. Mit ihrer arbeitsmarktorientierten Ausbildung sind sie gefragte Fach- und Führungskräfte, insbesondere bei den KMU. Verschiedene politische Vorstösse auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene verlangen deshalb eine bessere Positionierung und allgemeine Stärkung der Höheren Berufsbildung.

Der kontinuierliche durch die Digitalisierung beschleunigte Wandel in der Arbeitswelt verlangt dynamische Anpassungen der Berufsbilder sowie der entsprechenden Aus- und Weiterbildungen in der Höheren Berufsbildung.

Zur Stärkung der Höheren Berufsbildung hat der Bund mit der Einführung der Subjektfinanzierung für Absolvierende von Vorbereitungskursen zu den eidgenössischen Prüfungen (BP und HFP, siehe nachstehende Er-

läuterungen am Ende dieses Kapitels) die Bundesbeiträge auf Tertiärstufe angeglichen, indem er die Ausbildungskosten teilweise an die Absolvierenden zurückerstattet. Zudem hat sich das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Lancierung des Projekts «Positionierung HF» zum Ziel gesetzt, die Höheren Fachschulen national und international besser zu positionieren und deren Arbeitsmarktorientierung mit gezielten Massnahmen weiter zu stärken.

Die geografische Konzentration der Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung in den nationalen Ballungszentren stellt zusammen mit den variierenden Betriebsgrössen in Graubünden eine regionalpolitische Herausforderung dar. Angesichts des möglichen Rückgangs innerkantonaler Studierender infolge der demografischen Entwicklung sowie der erwähnten schweizweiten Herausforderungen ist es unerlässlich, die innerkantonale berufliche Aus- und Weiterbildung stärker zu fördern. So können sich die heutigen Institutionen der Höheren Berufsbildung regional und national besser positionieren und dadurch das wirtschaftliche Wachstum im Kanton Graubünden stärken. Deshalb müssen auch auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Höheren Berufsbildung an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Im Auftrag der Regierung (Beschluss vom 15. September 2015 [Prot. Nr. 809/2015]) wurde die bestehende Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft analysiert und in einem Bericht aus dem Jahre 2020 zuhanden der Regierung festgehalten. Neben einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der bestehenden Finanzierungsform wurden auch zukünftige Finanzierungsmodelle aufgezeigt. Unter anderem wurde vorgeschlagen, neben der heutigen Defizitfinanzierung eine Pauschalfinanzierung als zusätzliche Finanzierungsform einzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Globalfinanzierung nur für Institutionen mit kantonaler Trägerschaft in Frage kommt.

Mit dem neuen GHB kann die Höhere Berufsbildung sichtbarer gemacht und ihre Weiterentwicklung gefördert werden. Zudem soll die Möglichkeit der Pauschalfinanzierung es erlauben, bestehende und unterschiedlich aufgestellte Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton individueller zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, dass sich neue Institutionen in Graubünden niederlassen und das heutige Angebot ergänzen und erweitern können. So kann die Höhere Berufsbildung im Kanton gestärkt und ausgebaut werden.

In der vorliegenden Botschaft wird der Begriff «Höhere Fachschule» nur in Verbindung mit einer «Institution mit kantonaler Trägerschaft» verwendet. Ist der Träger einer Institution, die Bildungsangebote der «Höheren Berufsbildung» anbietet, privat, wird der Begriff «Institution der Höheren Berufsbildung» (also ohne kantonale Trägerschaft) verwendet.

Im Weiteren wird in der vorliegenden Botschaft für Personen, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe im Bereich der Höheren Berufsbildung absolvieren, der Begriff «Studierende Person mit HFSV¹-Wohnsitz Graubünden» verwendet. Im Bereich der Ausbildungen wird in der Botschaft der Begriff «Ausbildung HF» verwendet, wenn es sich um Bildungsgänge HF handelt, die vom Bund anerkannt sind. Ihre Titel sind geschützt. Absolventinnen und Absolventen führen beispielsweise den Titel «Diplomierte/r Betriebswirtschaftler/in HF».

Für Vorbereitungskurse, die auf eine BP oder HFP vorbereiten, wird in der Botschaft der Begriff «Vorkurs» verwendet. Diese beiden eidgenössischen Prüfungen werden von den Berufsverbänden organisiert und widerspiegeln die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts. Sie werden schweizweit einheitlich durchgeführt.

2. Die Berufsbildung im Bildungssystem Schweiz

Das formale Schweizer Bildungssystem besteht aus vier Ebenen: der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II sowie der Tertiärstufe. Die sogenannte obligatorische Schulzeit umfasst die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I. Anschliessend an die obligatorische Schulzeit folgt die Sekundarstufe II mit den Maturitätsschulen (Gymnasiale Maturität, Fachmaturität und Berufsmaturität), der beruflichen Grundbildung und den Brückenangeboten als mögliche Zwischenstufe von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung.

Ab der Sekundarstufe II (Sek II) beginnt das duale Bildungssystem mit seiner berufs- oder wissenschaftlich orientierten Ausrichtung. Diese Dualität wird in der Tertiärstufe mit den beiden Bereichen «Höhere Berufsbildung» und «Hochschulen» fortgeführt. Zur Höheren Berufsbildung zählen die Abschlüsse der Höheren Fachschulen (HF) und der eidgenössischen Berufsprüfungen (BP und HFP).

¹ Abkürzung für Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV).

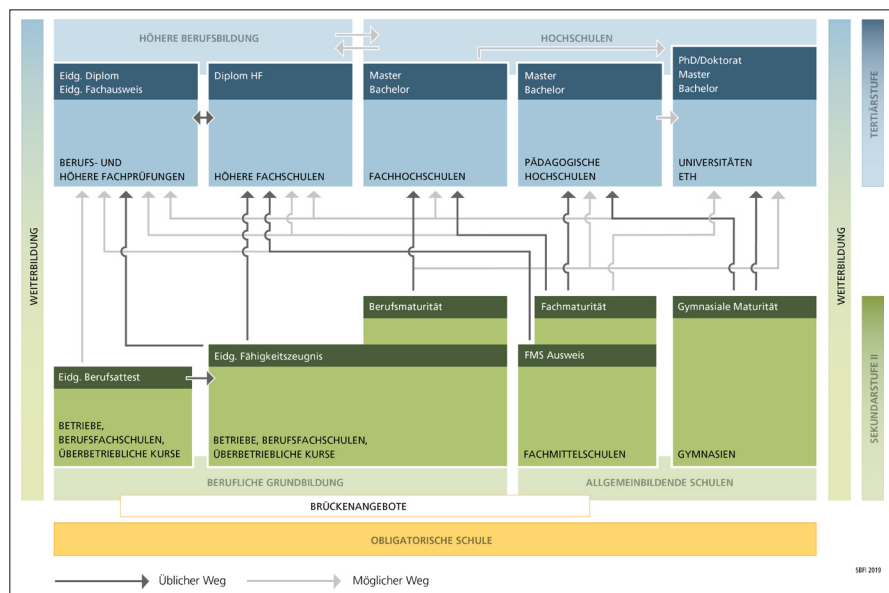


Abbildung 1: Schweizer Bildungssystem
 Quelle: SBF 2019, Schweizer Bildungssystem

Mit der Höheren Berufsbildung verfügt die Schweiz über ein einmaliges Instrument der beruflichen Weiterqualifizierung auf der Tertiärstufe.

Die Bildungsgänge HF bereiten auf eine anspruchsvolle Fach- oder Führungsverantwortung vor. Sie fördern die Fähigkeit zu selbstständigem, methodischem und vernetztem Denken und können als Bildungsgang in Vollzeit oder meist auch berufsbegleitend in Teilzeit absolviert werden. Die Bildungsgänge HF werden an privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen angeboten. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein eidgenössisch anerkanntes Diplom mit dem Zusatz «HF». Der besondere Wert der Höheren Fachschulen liegt in ihrer Verknüpfung mit der Berufspraxis.

Die eidgenössischen Prüfungen (BP und HFP) richten sich an Berufsleute, die ihre fachlichen Kenntnisse gezielt vertiefen und eine Führungsfunktion oder eine Unternehmensleitung anstreben möchten. Die Prüfungen werden von den Berufsverbänden organisiert. Sie werden schweizweit einheitlich geführt. Die Prüfungsvorbereitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorkurses. Diese Vorkurse können an privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen besucht werden.

Im Unterschied zu den Hochschulen, die eine institutionelle Akkreditierung nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die

Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) durchlaufen, müssen in der Höheren Berufsbildung nicht die Institutionen, sondern die einzelnen Bildungsgänge HF vom Bund anerkannt werden. Die Rahmenlehrpläne bilden die Grundlage für die Anerkennung der einzelnen Bildungsgänge HF durch den Bund. Nur Institutionen, deren Bildungsgänge ein Anerkennungsverfahren durch den Bund erfolgreich durchlaufen haben, dürfen die geschützten Titel «Höhere Fachschule», «Berufsprüfung» und «Höhere Fachprüfung» vergeben.

3. Aktivitäten auf Bundesebene

Für die Führung von Höheren Fachschulen sowie von Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung gilt grundsätzlich die Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bund ist in diesem Bereich subsidiär tätig und stellt, wie im Berufsbildungssystem üblich, vor allem den Gesamtzusammenhang her. Die Förderung dieser Institutionen liegt primär in der Verantwortung der Kantone.

Zur Vorbereitung auf die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen werden berufsbegleitende Vorkurse angeboten. Der Besuch dieser Vorkurse ist freiwillig und unabhängig von den eidgenössischen Prüfungen. Die Vorkurse werden von kantonalen Bildungsinstitutionen, Bildungszentren, Berufsverbänden oder privaten Bildungsanbietern durchgeführt. Sie sind nicht staatlich reglementiert und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht. Als Prüfungsträger sorgen die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) dafür, dass die eidgenössischen Prüfungen einen direkten Bezug zur beruflichen Praxis und zum Arbeitsmarkt haben. Sie erarbeiten auch die Prüfungsordnungen. Diese regeln die Zulassungsbedingungen für die Prüfungen, das Berufsprofil, die zu erreichenden Kompetenzen, das Qualifikationsverfahren sowie den entsprechenden gesetzlich geschützten Titel.

Die Aufgabe des Bundes (SBFI) beschränkt sich hier auf die Genehmigung der Prüfungsordnungen, da die Abschlüsse eidgenössisch anerkannt und geschützt sind. Dies hat zur Folge, dass die Abschlüsse BP und HFP nicht zwingend an einer Höheren Fachschule angeboten werden müssen. In der Schweiz präsentieren sich die Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung deshalb in verschiedenen Formen. Sie unterscheiden sich in Trägerschaft, Rechtsform und Organisation sowie in ihren Angeboten und ihrer Finanzierung.

Aufgrund der Diskussionen der letzten Jahre setzt sich der Bund gegenwärtig mit der besseren Positionierung der Höheren Fachschulen auseinander. Dabei geht es unter anderem um Bezeichnungsrechte, Titelzusätze

sowie die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen. Die geplanten Massnahmen verlangen Anpassungen im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Inwieweit allfällige bundesrechtliche Änderungen Einfluss auf das hier zur Diskussion stehende GHB haben werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

4. Die Bedeutung der Höheren Berufsbildung für den Kanton Graubünden

Den Kantonen sowie auch den OdA kommt bei den aktuellen Herausforderungen, mit denen die Höhere Berufsbildung konfrontiert ist, eine bedeutende Rolle zu. Für den Kanton Graubünden ist es von grosser Relevanz, welche Bildungsangebote in den Regionen tatsächlich vorhanden sind und wie sich die Anbieter mit den hiesigen Nachfragern sowie mit den interessierten Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben verständigen. Die Höhere Berufsbildung stärkt das Rückgrat der KMU-Wirtschaft. Diese wiederum ist überwiegend das Rückgrat der Besiedelung im Kanton.

Für die Arbeitsmarktpolitik ist es von grosser Bedeutung, welche Bildungsangebote der Höheren Fachschulen den potenziellen kantonalen Studierenden offenstehen. Auswertungen des Bundesamts für Statistik² zeigen anhand der Zahlen von 2016–2022 klar, dass berufliche Weiterbildungen prioritär im eigenen Kanton besucht werden, sofern das gewünschte Angebot vorhanden ist. Wenn Studierenden die Möglichkeit geboten wird, ihre berufliche Weiterbildung in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes zu absolvieren, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich überhaupt für eine berufliche Weiterbildung entscheiden. Das erworbene Wissen kann so dann in lokale Unternehmen einfließen. Ein attraktives Ausbildungsangebot kann dazu beitragen, der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften («Brain-Drain») mit spezifischem Know-how in urbane Ballungszentren entgegenzuwirken.

² Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik BFS vom 22. April 2024: «Vier von zehn Diplomierten besuchten eine Höhere Fachschule ausserhalb des Wohnkantons. Räumliche Mobilität von Diplomierten einer Höheren Fachschule 2017–2021».

5. Höhere Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden

Im Folgenden werden die im Kanton Graubünden bestehenden Bildungsinstitutionen der Höheren Berufsbildung kurz dargestellt. Diese sind entweder öffentlich- oder privatrechtlich ausgestaltet.

5.1 Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft

Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS)

Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) ist die einzige Höhere Fachschule in Graubünden mit kantonaler Trägerschaft. Das BGS ist zuständig für Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe. Das Angebotsspektrum umfasst berufliche Grundbildungen auf der Sekundarstufe II, inklusive Berufsmatura, Aus- und Weiterbildungen sowie Nachdiplom-Studien auf Tertiärstufe wie auch themenspezifische Kurse, Workshops und Seminare. Auf Tertiärstufe bietet das BGS den Studiengang «Pflege HF» sowie das Nachdiplomstudium «Intensivpflege HF» an. Zudem werden Vorkurse für die eidgenössische Berufsprüfung in Teamleitung sowie in Langzeitpflege und -betreuung angeboten.

5.2 Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Die nachfolgenden Institutionen der Höheren Berufsbildung sind privatrechtlich organisiert. Sie sind vom Kanton beitragsrechtlich anerkannt.

5.2.1 ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (Verein ibW)

Die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (Verein ibW) bietet an ihren sechs Teilschulen Bildungsangebote in Technik & Informatik, Wirtschaft, Wald, Holz, Bau & Energie, Gestaltung, Sprachen, Didaktik & Lifestyle an. Sie gilt schweizweit als eine moderne Weiterbildungsinstitution mit enger Anbindung an das lokale Gewerbe und die Industrie. Die Institution umfasst rund 30 berufliche Fachrichtungen mit mehr als 100 anerkannten Bildungsangeboten.

5.2.2 EHL Hotelfachschule Passugg (EHL Passugg)

Die EHL Hotelfachschule Passugg (EHL Passugg) bietet diverse Ausbildungsangebote auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung) sowie den Bildungsgang «HF Hoteliere-Gastronomin/Hotelier-Gastronom» auf der Tertiärstufe an. Der Bildungsgang HF wird zweisprachig als deutschsprachiger und als englischsprachiger Lehrgang angeboten.

Den Absolventinnen und Absolventen des HF-Bildungsganges steht der direkte Weg zum Bachelorabschluss in International Hospitality Management an der EHL in Lausanne offen.

5.2.3 Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers (HFS Zizers)

Die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers (HFS Zizers) bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich Sozialpädagogik an. Auf der Tertiärstufe kann das Diplom «Sozialpädagogik HF» in Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit erworben werden.

5.2.4 Höhere Fachschule für Tourismus und Management (hftgr)

Die Höhere Fachschule für Tourismus und Management in Samedan (hftgr) bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich Tourismus und Management an. Der Bildungsgang HF «Diplomierte Tourismusfachfrau bzw. -fachmann HF» kann im Praktikums- oder Saisonmodell besucht werden. Zusätzlich werden Vertiefungsrichtungen in Marketing, Public Relations und Eventmanagement angeboten.

5.2.5 Bildungszentrum Wald, Maienfeld

Die Stiftung Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) bietet am Bildungszentrum Wald in Maienfeld Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung in Waldwirtschaft an. Das Bildungszentrum Wald ist aktuell gemäss HFSV-Liste im Bereich 4³ «HF Land- und Waldwirtschaft» tätig. Das Bildungszentrum wird im Auftrag der Stiftung IFM vom Verein ibW operativ geführt.

³ Die Bildungsgänge HF sind gemäss HFSV-Tabelle in Bereiche aufgeteilt. Es gibt die folgenden acht Bereiche: HF Technik, HF Hotellerie-Restaurations- und Tourismus, HF Wirtschaft, HF Land- und Waldwirtschaft, HF Gesundheit, HF Soziales und Erwachsenenbildung, HF Künste, Gestaltung und Design, HF Verkehr und Transport.

Die Stiftung IFM wurde als Konkordat gegründet. Im Konkordat sind die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und das Fürstentum Liechtenstein. Die Stiftung IFM wird durch die Vorsteherin des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden präsiert.

5.3 Weitere Institution mit Angeboten der Höheren Berufsbildung

Der Plantahof, der in die kantonale Verwaltung integriert ist, bietet verschiedene Bildungsangebote in der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung im Bereich Landwirtschaft an. Neben Vorkursen zum Erlangen einer eidgenössischen BP oder HFP wird in Zusammenarbeit mit Arenenberg (TG) und dem landwirtschaftlichen Bildungszentrum Rheinhof in Salez (SG) der Bildungsgang HF in Agrartechnik angeboten.

5.4 Kantonale Beiträge

In der Leistungsperiode 2021–2024 wurde das BGS als Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft mit einem jährlichen Globalbeitrag von rund 14 Millionen Franken unterstützt. Auch in der kommenden Leistungsperiode 2025–2028 wird sich der Globalbeitrag auf rund 14 Millionen Franken belaufen (vorbehältlich der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat).

Die Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft wurden in der Leistungsperiode 2021–2024 jährlich mit insgesamt rund zehn Millionen Franken (vgl. Einzelkredite Erfolgsrechnung im Konto 4221.363117 «Beiträge an höhere Fachschulen im Kanton» des Amtes für Höhere Bildung [AHB]) durch den Kanton unterstützt. In der folgenden Tabelle ist die anteilmässige Aufteilung auf die einzelnen Institutionen aufgeführt.

Institution	Aufteilung der jährlich gesamthaft rund 10 Millionen Franken [in Prozent]
Verein ibW (inkl. Bildungszentrum Wald, Maienfeld)	56
EHL Passugg	19
hftgr (Academia Engiadina AG)	17
HFS Zizers	8
Total	100

Abbildung 2: Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Die oben aufgeführten Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft sind hinsichtlich der Breite ihres Bildungsangebots sowie ihrer Grösse sehr unterschiedlich aufgestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der gesamthaft rund 1000 Studierenden in Bildungsgängen HF sowie in Vorkursen für die eidgenössische BP und HFP aller Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft.

Institution	Verteilung der gesamthaft rund 1000 Studierenden auf die Bildungsgänge HF sowie auf die Vorkurse für die eidg. BP und HFP [in Prozent]
Verein ibW (inkl. Bildungszentrum Wald, Maienfeld)	72
EHL Passugg	13
hftgr (Academia Engiadina AG)	6
HFS Zizers	9
Total	100

Abbildung 3: prozentuale Verteilung der Studierenden auf die Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft (bei Referenz 1000 Personen)

6. Gesetzliche Grundlagen und Finanzierung der Höheren Berufsbildung

Die Regelungen zu den Institutionen der Höheren Berufsbildung und den Höheren Berufsbildungsabschlüssen (HF, BP und HFP) finden sich heute auf Kantonsebene im Berufsbildungsgesetz (BwBG; BR 430.000) sowie in der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100). Weitere Regelungen sind in der Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen (Bauverordnung BwBG; BR 430.150), der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300) sowie der Verordnung über Beiträge an Leistungserbringende ohne Defizitfinanzierung in der Berufsbildung und weiterführenden Bildungsangeboten (Beitragsverordnung; BR 430.350) festgelegt.

Für das BGS gilt das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG; BR 432.000) und die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (VOzAGSG; BR 432.010).

6.1 Höhere Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung

Das BGS wird durch den Kanton als Träger mit einem in der Regel vierjährigen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag analog den kantonalen Hochschulen geführt. Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses ist der Globalbeitrag, welcher als Einzelkredit auf dem Konto 4221.363115 «Beiträge an Bildungszentrum Gesundheit und Soziales» des AHB in der Budgetbotschaft aufgeführt wird, vom Grossen Rat beschlossen.

Die Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft werden in der Regel mit einem vierjährigen Rahmenkontrakt und einer Defizitfinanzierung geführt und unterstützt. Das anrechenbare Betriebsdefizit wird nach Jahresabschluss gemäss Art. 35 BwBG berechnet. Gemäss Art. 39 BwBG wird zudem ein Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits erhoben.

Das Gesamtbudget für alle beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft wird auf dem Einzelkredit 4221.363117 «Beiträge an Höhere Fachschulen im Kanton» geführt und im jährlichen Budgetprozess durch den Grossen Rat beschlossen. Nach dem Beschluss teilt das Departement den einzelnen Institutionen der Höheren Berufsbildung in einem Jahreskontrakt den ihnen zur Verfügung stehenden kantonalen Beitrag mit.

Die Leistungsaufträge und Rahmenkontrakte werden jeweils zum Start eines neuen Regierungsprogramms erstellt. Das Regierungsprogramm ist auf eine Planungsperiode von vier Jahren ausgelegt – analog der Laufzeit eines Leistungsauftrags bzw. eines Rahmenkontrakts – und umschreibt die wichtigsten Ziele und Aktivitäten der Regierung in diesem Zeitraum.

6.2 Eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfungen

Seit 2018 erhalten Studierende von Vorkursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (BP und HFP), direkt finanzielle Unterstützung durch den Bund (Subjektfinanzierung gemäss Art. 56a BBG), sofern sie im Anschluss an den Besuch des Vorkurses die eidgenössische Prüfung absolvieren. Damit wurde eine schweizweit einheitliche Finanzierungsregelung geschaffen. Konkret erhalten Absolvierende maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet, wobei der maximale Beitrag für die BP 9500 Franken und für die HFP 10500 Franken beträgt. Dies gilt unabhängig vom Prüfungserfolg. Im Gegenzug leistet der Bund geringere Pauschalbeiträge an die Kantone.

Mit der Einführung dieser Subjektfinanzierung verfolgte der Bund verschiedene Ziele: die finanzielle Entlastung der Studierenden, die Angleichung der Finanzierung der Vorkurse an die Beitragsleistungen für Studierende des Hochschulbereichs, die freie Wahl der Anbieter von Vorkursen, eine erhöhte Attraktivität der Berufs- und Fachprüfungen sowie eine harmonisierte Verwendung der Mittel für öffentlich unterstützte Vorkurse.

6.3 Bildungsgänge HF

Im Gegensatz zu den eidgenössischen Berufsprüfungen (BP und HFP) werden die Absolvierenden eines Bildungsganges HF nicht durch den Bund subjektfinanziert. Auf Bundesebene werden aktuell mögliche Massnahmen diskutiert, um eine Gleichbehandlung der finanziellen Belastung von HF-Studierenden im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen einer eidgenössischen Berufsprüfung herbeizuführen.

Gemäss Art. 29 BBG üben die Kantone die Aufsicht über die Institutionen der Höheren Berufsbildung bzw. die Höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (Vorgängeramt des SBFI) vom 1. März 2010 über die Aufsicht und den Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen ist festgehalten, dass Anbieter, die den gleichen Bildungsgang HF in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung ist (Art. 3 Abs. 1 lit. b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt. Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs HF in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.

Die HFSV bildet seit dem Studienjahr 2015/16 die Grundlage für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Bildungsgängen HF. Die Vereinbarung regelt namentlich die Höhe der Beiträge, die ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden zu leisten hat. Der Wohnsitzkanton HFSV einer studierenden Person ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns bzw. der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und – ohne gleichzeitig in Bildung zu sein – finanziell unabhängig gewesen sind (Art. 5 HFSV). Seit Mitte 2015 sind alle Kantone der Vereinbarung HFSV beigetreten.

Die Vereinbarungskantone legen die Höhe der Semesterbeiträge pro studierende Person fest. Diese Beiträge werden alle zwei Jahre auf Basis von Kostenerhebungen bei den Institutionen der Höheren Berufsbildung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ermittelt. Für gleiche Bildungsgänge HF gelten gesamtschweizerisch gleiche Beiträge.

7. Finanzierungsformen im neuen GHB

7.1 Finanzierung von kantonalen Höheren Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung mit beitragsrechtlicher Anerkennung

Die Höheren Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft sollen auch künftig unverändert mittels Globalbeitrag durch den Kanton unterstützt werden.

Für Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft, die beitragsrechtlich anerkannt sind, soll hingegen – basierend auf dem «Bericht über die Finanzierung der Höheren Fachschulen und der Vorbereitungskurse zum Erlangen der eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (BP und HFP) im Kanton Graubünden» und aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Praxis – neben der bestehenden Defizitfinanzierung – mit der Pauschalfinanzierung eine neue Finanzierungsform eingeführt werden. Dies ermöglicht es, besser auf die unter-

schiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Institutionen einzugehen, so dass sich diese individuell bestmöglich weiterentwickeln können.

Die Pauschalfinanzierung soll die unternehmerische Handlungsfreiheit fördern. Sie soll sich in erster Linie nach der Leistung (Anzahl Studierende) der einzelnen Institutionen ausrichten. Gleichzeitig soll sie aber auch bestimmte bildungs-, regional- und wirtschaftspolitisch motivierte Sonderförderungen erlauben.

Es wird eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung vorgeschlagen, die sich pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden berechnet. Der Pauschalbeitrag pro studierende Person soll sich auf eine objektiv nachvollziehbare und breit abgestützte Referenzgrösse stützen. Als Referenzgrösse sollen die in der HFSV⁴ festgelegten Beiträge zugrunde gelegt werden.

Die vorgeschlagene Pauschalfinanzierung orientiert sich an der bewährten Finanzierungsform im Mittelschulbereich. Mit der leistungsorientierten Pauschalfinanzierung ändert sich der Fokus von den tatsächlich angefallenen, subventionierbaren Kosten auf eine leistungsorientierte Pauschale, die sich allein aus der Anzahl der studierenden Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden berechnet. Ein aufwendiges nachträgliches Zerlegen einzelner Leistungen in subventionierbar bzw. nicht subventionierbar, wie es heute bei der Defizitfinanzierung erfolgt, entfällt bei der leistungsorientierten Pauschalfinanzierung.

Eine Institution der Höheren Berufsbildung muss mit der Pauschalfinanzierung zwingend Reserven bilden können, um in Jahren mit weniger Studierenden und einem entsprechend kleineren Kantonsbeitrag ihr Angebot aufrechterhalten zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vom Kanton entrichtete Pauschale effizient zur Erfüllung des kantonalen Auftrags gemäss vierjährigem Rahmenkontrakt verwendet wird. Zudem wird der im Rahmenkontrakt definierte kantonale Auftrag durch die jährliche Berichterstattung der Institution ans Amt kontrolliert. Durch die Fokussierung der Pauschalfinanzierung auf die Anzahl der Studierenden kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass mit dem kantonalen Beitrag teilweise auch Leistungen abgegolten werden, die nach der Defizitfinanzierung nicht subventionierbar sind.

Um alle beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton gleichermassen zu fördern, soll auch die Defizitfinanzierung angepasst werden. Erfahrungswerte bei der Bemessung haben gezeigt, dass es den Trägerschaften zunehmend schwerfällt, den gesetzlichen Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits aufzubringen (Art. 39 BwBG). Wie bei den Berufsfachschulen bereits umgesetzt, soll daher künftig

⁴ HFSV, März 2023, Kap. III Beiträge, S. 3 ff.

auch bei den Institutionen der Höheren Berufsbildung der Trägerschaftsbeitrag entfallen.

Den bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft soll es offenstehen, ob sie weiterhin bei der Defizitfinanzierung (für mehr Planungssicherheit) bleiben oder zur Pauschalfinanzierung (grösseres Risiko, jedoch mehr Möglichkeiten zu unternehmerischem Handeln) wechseln möchten. Je nach Branche, Grösse oder Standort können sie die für sie passende Finanzierungsform wählen. Neue Institutionen der Höheren Berufsbildung, die vom Kanton beitragsrechtlich anerkannt werden, sollen mittels Pauschalfinanzierung entschädigt werden.

7.1.1 Berechnung des Pauschalbeitrags

Beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung erhalten einen Pauschalbeitrag pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden, welche einen Bildungsgang HF oder einen Vorkurs zur Erlangung der BP oder HFP absolviert. Dieser setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

Die Grundpauschale orientiert sich am entsprechenden HFSV-Beitrag, der alle zwei Jahre von der EDK neu festgelegt wird. Der HFSV-Beitrag ist ein interkantonaler Vergleichswert, der die durchschnittlichen Kosten eines Bildungsgangs HF repräsentativ widerspiegelt. Er kommt in allen Kantonen zur Anwendung. Gemäss der HFSV-Beitragsliste der EDK werden die Kosten angegeben, die ein anderer Kanton pro Semester für seine Studierenden an die Institution der Höheren Berufsbildung bezahlt. Diese Beiträge decken jeweils einen bestimmten Prozentsatz der von der EDK erhobenen Durchschnittskosten ab. Der jeweilige Prozentsatz ist in der Liste ersichtlich.

Die HFSV sieht vor, dass die kantonalen Beiträge in der Regel 50 Prozent der durchschnittlichen Kosten abgelten. Die HFSV-Tarife werden auf Basis der Gesamtkosten der Bildungsgänge festgelegt, wobei eine sogenannte Plafonierung vorgenommen wird. Dabei werden die Kosten nur bis zu definierten Referenzwerten hinsichtlich Klassengrösse und Anzahl Lektionen angerechnet. Ziel dieser Plafonierung ist es, Kosten- bzw. Tarifverzerrungen durch Ausreisser zu vermeiden und Anreize zur Kosteneffizienz zu schaffen. Allerdings senkt sie die HFSV-Tarife sehr deutlich, da die verwendeten Referenzwerte nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Insgesamt werden dadurch nur rund 41 Prozent der Gesamtkosten durch die HFSV-Tarife gedeckt.⁵

⁵ Vgl. Strukturelle Merkmale des HF-Systems, Teilbericht 3 BSS, Basel 20.03.2023, S. 2 und 8.

Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Gesetzesvorlage sowohl für Studierende in Vollzeit- als auch in Teilzeitbildungsgängen HF eine Verdoppelung des entsprechenden HFSV-Beitrags vor. Damit werden rund 82 Prozent der effektiven Vollkosten eines Bildungsgangs HF gedeckt. Um dem Effekt der Kostenplafonierung auf den Kanton Graubünden verstärkt entgegenzuwirken, reicht die vorgesehene Verdoppelung der HFSV-Tarife jedoch nicht aus, um sämtliche Verwaltungs- und Gemeinkosten einer Institution vollständig abzudecken. Aus diesem Grund wird die Grundpauschale auf 100 Prozent der effektiven Vollkosten angehoben.

Für Vorkurse (BP und HFP) ist ein Beitrag von pauschal 4000 Franken pro Semester vorgesehen (vgl. Kap. II.2.2.2). Dieser orientiert sich am Durchschnitt aller aktuell vorhandenen Bildungsgänge HF (in Vollzeit) pro Bereich gemäss HFSV-Liste⁶.

Der Gesetzesvorschlag sieht neben der Grundpauschale eine Pauschale für Organisationsentwicklung vor. Diese orientiert sich an den Beiträgen für Organisationsentwicklung anderer kantonalen Bildungseinrichtungen und berücksichtigt die Ausbildungsangebote in den verschiedenen Bereichen gemäss HFSV. Die Pauschale soll sicherstellen, dass Investitionen in die Digitalisierung (z.B. Blended Learning, IT-Soft- und Hardware) sowie kleinere Einrichtungen, Umbauten, Renovationen und Ausstattungen durch diese Pauschale abgedeckt sind. Institutionen mit Pauschalfinanzierung müssen zudem die Möglichkeit haben, Reserven zu bilden. Dies erlaubt es ihnen, marktübliche Schwankungen in der Anzahl der Studierenden zu überbrücken und aufzufangen oder organisatorische Anpassungen und Entwicklungen rasch zu realisieren. Da es schweizweit keine Richtwerte gibt, orientiert sich der entsprechende Beitrag an der Angebotsbreite der jeweiligen Institution. Er soll jährlich mindestens 4000 Franken pro studierende Person sowohl im Voll- wie auch im Teilzeit-Bildungsgang betragen. Dieser Beitrag wird in Abhängigkeit von der Breite des Bildungsangebots wie folgt definiert:

Anzahl Bereiche gemäss jeweilig aktuell gültiger HFSV-Liste	Höhe der Pauschale für Organisationsentwicklung pro Jahr pro studierende Person HF und Vorkurse	Zuteilung einer bestehenden Institution der Höheren Berufsbildung basierend auf dem aktuellen Ausbildungsangebot in den verschiedenen Bereichen gemäss HFSV.
1 Bereich	4000 Franken	HFS Zizers: Bereich 6, Sozialpädagogik EHL Passugg und hftgr: Bereich 2, Hotellerie-Restaurations und Tourismus IFM: Bereich 4, Land- und Waldwirtschaft

⁶ Siehe Fussnote 3.

Anzahl Bereiche gemäss jeweilig aktuell gültiger HFSV-Liste	Höhe der Pauschale für Organisations- entwicklung pro Jahr pro studie- rende Person HF und Vorkurse	Zuteilung einer bestehenden Institution der Höheren Berufsbildung basierend auf dem aktuellen Ausbildungsangebot in den ver- schiedensten Bereichen gemäss HFSV.
2 Bereiche	5000 Franken	
ab 3 Bereichen	6000 Franken	Verein ibW: Bereich 1, HF Technik, Bereich 3, HF Wirtschaft und Bereich 7, HF Künste, Gestaltung und Design

Abbildung 4: Übersicht Höhe der Pauschale für Organisationsentwicklung

Da es schweizweit keine Richtwerte dazu gibt, orientiert sich der entsprechende Beitrag an den Werten kantonalen Bildungsinstitutionen. Bei der nach Bereichen abgestuften Pauschale für Organisationsentwicklung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Führung mehrerer Bereiche bzw. die Angebotsbreite für die Bildungsinstitutionen mit höheren Kosten verbunden ist.

Pro Bereich muss mindestens ein vom SBFI anerkannter Bildungsgang HF angeboten werden.

Von der vorgeschlagenen Pauschale für Organisationsentwicklung sind die Investitionsbeiträge abzugrenzen. Für Liegenschaftskäufe sowie grössere bauliche Massnahmen wie Um- oder Neubauten ab einem Betrag von 200 000 Franken können weiterhin Investitionsbeiträge beantragt werden (siehe nachfolgendes Kap. I.7.2).

Das folgende Rechnungsbeispiel soll die Bemessung des Pauschalbeitrags veranschaulichen: Institution A unterrichtet 55 Studierende im Lehrgang HF Wirtschaft (Teilzeit). Davon sind 42 Studierende mit HFSV-Wohnsitz Graubünden und 13 ausserkantonale Studierende. Zudem wird im gleichen Zeitraum der Vorkurs für BP Treuhänder mit 14 studierenden Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden und einer ausserkantonalen, studierenden Person durchgeführt. Gemäss den aktuellen Semesterbeiträgen an die Bildungsgänge HF für die Studienjahre 2023/24 und 2024/25 (HFSV-Liste) ist der «Bereich 3: HF Wirtschaft, Betriebswirtschaft» entscheidend.

Bereich 3: HF Wirtschaft Beitrag 50 %	Teilzeit	Vollzeit
Betriebswirtschaft	2200 Franken	–

Abbildung 5: Auszug aus HFSV-Liste zu Semesterbeiträgen

Somit sieht die Rechnung gemäss nachstehender Tabelle folgendermassen aus: Die Semesterbeiträge betragen im Bildungsgang Betriebswirtschaft im Teilzeitmodell 2200 Franken (ein Vollzeitmodell gibt es nicht). Dies entspricht 50 Prozent der erhobenen Kosten. Da der Kanton für Bildungsgänge HF 100 Prozent des HFSV-Beitrags begleicht, wird der Semesterbeitrag pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden im Bildungsgang «HF Betriebswirtschaft» auf 4400 Franken verdoppelt. Für den Vorkurs «BP Treuhänder» ist der Semesterbeitrag pro studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden auf 4000 Franken festgelegt.

Die Institution A erhält aufgrund des vorgeschlagenen Pauschalbeitrags für ein Jahr 913 920 Franken. Dies entspricht einer jährlichen Pauschale von 16 560 Franken pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden im besagten Bildungsgang HF bzw. von 15 600 Franken pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden im genannten Vorkurs BP.

Position		Beitrag pro studierende Person pro Jahr [Franken]	Beitrag pro Jahr [Franken]
Grundpauschale			
1	Anzahl studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden im Bildungsgang HF Betriebswirtschaft: 42	8800 (2 Semester à 4400 Franken)	369 600
2	Anzahl studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden im Vorkurs BP: 14	8000 (2 Semester à 4000 Franken)	112 000
3	Subtotal		481 600
4	Gebäudeunterhalt und Verwaltungskosten (20 % des Subtotals)	96 320	
Pauschale für Organisationsentwicklung			
5	Total studierende Personen aus Position 1 und 2: 56	6000 (Schule hat Bildungsangebote HF in mehr als 3 Bereichen, vgl. Abbildung 4)	336 000
6	TOTAL (Summe Positionen 3–5) entspricht einer Pauschale pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden – im Bildungsgang HF Betriebswirtschaft – Vorkurs BP Treuhänder		913 920 16 560 15 600

Abbildung 6: Rechenbeispiel zur Bestimmung der Höhe der Pauschale pro Jahr

7.1.2 Die Zusatzpauschale

Die Vorlage sieht als weitere Fördermassnahme vor, für Institutionen mit Pauschalfinanzierung eine Zusatzpauschale einzuführen. Diese soll darauf abzielen, die Durchführung von Vorkursen und Bildungsgängen HF zu unterstützen, die wenige Studierende verzeichnen oder die von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung sind.

Konkret soll eine Institution der Höheren Berufsbildung für eine Klasse mit weniger als zehn Personen für einen Bildungsgang HF pauschal 10 000 Franken und für einen Vorkurs pauschal 5000 Franken pro Semester erhalten können. Diese pauschalisierte Unterstützung ermöglicht es, im Kanton Graubünden vereinzelt auch Klassen mit wenigen Studierenden (im Gegensatz zum Mittelland mit seinem grossen Mengengerüst an Studierenden) zu führen. Dies ist für die dezentrale Höhere Berufsbildung und die Fachkräftesicherung in allen Regionen von zentraler Bedeutung.

Über Beiträge für Bildungsangebote von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung entscheidet die Regierung.

7.2 Bauliche Investitionsbeiträge

Die vorgeschlagene Regelung betreffend bauliche Investitionsbeiträge ist deckungsgleich mit derjenigen gemäss geltendem Art. 45 BwBG. An Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft und an beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung können nach Antragstellung ab einer Mindestinvestition von 200 000 Franken Investitionsbeiträge entrichtet werden.

7.3 Finanzierung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung

Weiter sieht die Vorlage auch für Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung Fördermassnahmen vor. So soll der Kanton an einzelne Bildungsgänge HF solcher Institutionen pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden die festgelegten HFSV-Beiträge pro Semester ausrichten können. Wenn eine Institution der Höheren Berufsbildung mehrere Bildungsgänge HF oder Vorkurse in verschiedenen Branchen im Kanton anbietet, kann diese bei der Regierung die beitragsrechtliche Anerkennung der Institution als solche beantragen.

7.4 Beiträge an Studiengebühren

Zur Reduktion der Studiengebühren von Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden sollen Beiträge an die Studiengebühren eingeführt werden. Dabei können pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden 20–25 Prozent der Studiengebühren an die Institutionen ausbezahlt werden. Der Kanton richtet die Beiträge den Institutionen der Höheren Berufsbildung aus. Diese müssen die Beiträge von den Studiengebühren der Studierenden in Abzug bringen (vgl. Kap. II.2.2.5).

Im Sinne der Gleichberechtigung kann die Regierung in Ausnahmefällen einen Beitrag in gleicher Höhe auch an Studierende mit HFSV-Wohnsitz Graubünden sprechen, wenn der entsprechende Bildungsgang HF in Graubünden nicht angeboten wird und die studierende Person diesen Bildungsgang HF ausserkantonale besuchen muss. Die wenigen davon betroffenen Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden können dadurch ebenfalls von einer Vergünstigung der Studiengebühren profitieren.

8. Wissens- und Technologietransfer (WTT)

Aufgrund des sich in zahlreichen Berufsfeldern und Branchen verschärfenden Fachkräftemangels sowie des Klimawandels bzw. der steigenden Bedeutung von Klimaschutzmassnahmen in den letzten Jahren ist dem Wissens- und Technologietransfer (WTT) zwischen Bildung, Forschung und Wirtschaft vermehrt Rechnung zu tragen (vgl. dazu auch Kap. I.9 Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung). Die Institutionen der Höheren Berufsbildung spielen mit ihrer Praxisnähe eine wichtige Rolle im WTT. Sie bilden gefragte qualifizierte Fach- und Führungskräfte aus, die im besten Fall in Unternehmen in der Region arbeiten. Mit Blick auf den WTT ist ein regelmässiger und intensiver Austausch nicht nur zwischen den Höheren Fachschulen und der Wirtschaft, sondern zwischen allen Bildungsstufen (insbesondere innerhalb der Tertiärstufe zwischen den Hochschulen und den Höheren Fachschulen sowie auf Sekundarstufe II mit den Berufs- und Mittelschulen) und der Wirtschaft erforderlich. Damit die Zusammenarbeit der genannten Akteure spezifisch gefördert werden kann, sind die Rahmenbedingungen durch den Kanton so zu gestalten, dass ein fliessender, gegenseitiger Informationsaustausch im Dreieck Bildung, Forschung und Wirtschaft bestmöglich gewährleistet wird. Dabei soll die Zusammenarbeit gefördert und eine starke Fokussierung auf die Kernbereiche Umwelt, Technik und Ökonomie angestrebt werden.

9. Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung

9.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Grosse Rat hat im Zusammenhang mit der Berufsbildung folgende zwei Aufträge überwiesen:

- Auftrag Heini vom 15. Juni 2023 betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden
- Auftrag Müller vom 23. April 2024 betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen

Auf diese Aufträge wird nachfolgend eingegangen und dargelegt, wie die darin enthaltenen Anliegen für den Bereich der Höheren Berufsbildung in der vorliegenden Gesetzesvorlage berücksichtigt werden. Betreffend die berufliche Grundbildung ist die Umsetzung der Aufträge noch im Gange, weshalb die beiden Aufträge noch nicht abgeschrieben werden können.

Neben den Aufträgen Heini und Müller weist auch der Auftrag Brunold vom 21. April 2022 betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden einen Sachzusammenhang zur vorliegenden Vorlage auf. Dieser Auftrag wurde mit Erlass des Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zu Klimaschutz und Innovation in Graubünden (Bündner Klima- und Innovationsgesetz, BKIG; BR 820.400) in der Aprilsession 2025 bereits abgeschrieben.

Der Auftrag Brunold forderte von der Regierung, im Rahmen der zweiten Etappe des Aktionsplans Green Deal (AGD) Massnahmen für eine zukünftig nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft zu fördern. In diesem Zusammenhang sollten angemessene finanzielle Mittel in den Bereichen Bildung, angewandte Forschung, Innovation und Netzwerk eingesetzt werden, damit speziell die KMU vom entsprechenden WTT sowie von Beratungen profitieren können. Damit ist insbesondere die Höhere Berufsbildung angesprochen, die gezielt gestärkt werden muss, um genügend Fachkräfte für die Umsetzung des AGD hervorzubringen.

Mit dem Erlass des GHB wird die Höhere Berufsbildung grössere Beachtung und Aussenwirkung erfahren. Ausserdem bietet die weitere Finanzierungsform (Pauschalfinanzierung) den Institutionen der Höheren Berufsbildung mehr Freiraum für eine organisatorische und finanzielle Weiterentwicklung. Durch das neue Gesetz soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Institutionen der Höheren Berufsbildung aktuell keine finanziellen Mittel für Projekte erhalten. Dabei geht es nicht um eine parallele Förderung von Forschungsinfrastruktur und den Aufbau von Forschungseinheiten an Institutionen der Höheren Berufsbildung als Konkurrenz zu den Fachhochschulen. Vielmehr sollen Institutionen der Höheren

Berufsbildung die Möglichkeit erhalten, Mittel zur Umsetzung innovativer Projekte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und/oder der Branche zu beantragen (vgl. Kap. III. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen).

9.2 Auftrag Heini vom 15. Juni 2023 betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden

Der Auftrag Heini thematisiert den aktuellen Arbeitskräftemangel in der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Dabei wird betont, dass der Wirtschaftsstandort Graubünden im Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitskräfte immer stärker gefordert ist. Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels muss deshalb die Rolle der beruflichen Grundbildung und Höheren Berufsbildung im Kanton gestärkt und gefördert werden. Diesbezüglich wird die Regierung beauftragt, Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der beruflichen Grund- und Weiterbildung in allen Bereichen und Stufen, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, zu definieren und umzusetzen sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen weiterzuentwickeln. Zudem soll die Finanzierung der Berufsbildung auf allen Stufen angemessen erhöht werden.

Die Bedeutung und Vernetzung der Akteure auf der Tertiärstufe wurde bereits im Rahmen des teilrevidierten GHF durch die explizite Nennung der Institutionen der Höheren Berufsbildung zum Ausdruck gebracht. Mit der vorliegenden Botschaft wird nun im Weiteren, wie von der Regierung angekündigt, eine Vorlage zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzes unter Prüfung einer Flexibilisierung der Finanzierung unterbreitet.

9.3 Auftrag Müller vom 23. April 2024 betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen

Der Auftrag Müller bezieht sich auf das lebenslange Lernen, das durch den schnellen Wandel in der Arbeitswelt angetrieben und vor allem durch die Digitalisierung verstärkt wird. Dieser Umstand verstärkt das Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung, um Aus- und Weiterbildungen besuchen zu können. Die Regierung schlägt daher in ihrer Antwort vor, das Recht auf Stipendien in einem angemessenen Mass auf Aus-, Zweit- und Weiterbildungen für Erwachsene auszuweiten. Auch Personen in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens seien bei der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Dadurch könnten sie im Berufsleben gehalten werden, was auch im Hinblick auf den Ausbau des Fachkräftepotenzials für die Wirtschaft zentral sei. Neben einem guten und einfach zugänglichen Aus- und Weiterbildungsangebot stellen Stipendien ein

ergänzendes Instrument dar, um Personen beim lebenslangen Lernen gezielt zu unterstützen bzw. einen Beitrag zu deren ausbildungsbedingten Mehrkosten zu leisten. Die Regierung hat zur Unterstützung des vermehrten Erfordernisses des lebenslangen Lernens für die Berufswelt der Zukunft und gestützt auf das Projekt «Berufsbildung 2030» mittels Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipVO; BR 450.250) am 30. Mai 2023 die Altersgrenze innerhalb des gesetzlichen Spielraums für einen bestimmten Bezügerkreis bereits weiter geöffnet.

Im neuen GHB werden die Anliegen des Auftrags berücksichtigt und der Zugang zur höheren beruflichen Weiterbildung für Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden erleichtert. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung von Beiträgen an Studiengebühren im GHB sollen Personen zu vergünstigten Konditionen einen Bildungsgang HF besuchen können.

10. Zielsetzungen des neuen Gesetzes

Der Kanton Graubünden will im Rahmen der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und ausgehend von den bestehenden Bedürfnissen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden eine innovative Gesetzgebung zur Förderung der Höheren Berufsbildung schaffen.

Das Gesetz soll:

- a) komplementär zum geltenden GHF sein und zusammen mit diesem den Tertiärbereich abdecken;
- b) die Zusammenarbeit der beiden Tertiärbereiche (Hochschule und Höhere Berufsbildung) fördern;
- c) die Rahmenbedingungen schaffen, damit die Institutionen der Höheren Berufsbildung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden und den OdA das Bildungsangebot festlegen können;
- d) die Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung so gestalten, dass diese sich bestmöglich und individuell weiterentwickeln können;
- e) günstige Voraussetzungen für Anpassung und Wachstum schaffen, damit die Institutionen der Höheren Berufsbildung ergänzende Angebote im Kanton Graubünden anbieten können und die Höhere Berufsbildung so gestärkt und ausgebaut werden kann.

Die Förderung der Höheren Berufsbildung ist ein zentrales Element der regionalen Wirtschaftspolitik. Vor diesem Hintergrund sollen die bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung in Graubünden sowie neu hinzukommende Institutionen angemessen finanziert werden.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 17. Dezember 2024 gab die Regierung die Vernehmlassung zum Neuerlass des GHB frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 19. Dezember 2024 bis 19. März 2025. Der Gesetzesentwurf, der dazugehörige erläuternde Bericht sowie ein Fragenbogen waren in dieser Zeit auf der Webseite des Kantons zugänglich.

Der Fragebogen enthielt folgende Fragen:

- Befürworten Sie, dass die Höhere Berufsbildung neu in einem eigenen Gesetz geregelt wird?
- Befürworten Sie, neben der weiterhin bestehenden Defizitfinanzierung die Pauschalfinanzierung als zusätzliche Finanzierungsform zu ermöglichen?
- Befürworten Sie, dass die Regierung eine Strategie über die Höhere Berufsbildung erarbeiten soll?
- Befürworten Sie, dass Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit sowie des Wissens- und Technologietransfers (WTT) der einzelnen Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Hochschulen und Forschungsstätten sowie mit der Sekundarstufe II neu unterstützt werden können?
- Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, Bildungsinstitutionen aus dem Tertiärbereich und Forschungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Graubünden, Berufsfachschulen, die kantonale Verwaltung, Gemeinden und Städte sowie thematisch naheliegende Verbände, Organisationen, Vereine und Stiftungen direkt eingeladen. Von den Angeschriebenen haben 38 eine Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Politische Parteien	6
Bildungs- und Forschungsinstitutionen, Berufsfachschulen	9
Kantonale Verwaltungseinheiten	6
Gemeinden, Städte	4
Verbände, Organisationen, Vereine, Stiftungen	13
Total eingegangene Stellungnahmen	38

29 Vernehmlassungsteilnehmende haben mit dem dazugehörigen Fragebogen auf die gestellten Fragen geantwortet. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende haben mit einer Verzichtserklärung geantwortet. Drei Vernehmlassungsteilnehmende haben sich in einem freien Schreiben zu den gestellten Fragen der Vernehmlassung geäußert.

2. Würdigung der Vorlage und Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

2.1 Erlass eines neuen Gesetzes über die Höhere Berufsbildung

Sämtliche Stellungnehmende begrüßen es, mit dem GHB eine eigene Gesetzgebung für die Höhere Berufsbildung zu schaffen. Die beiden Bereiche der Tertiärstufe (Hochschule und Höhere Berufsbildung, siehe Abbildung 1: Schweizer Bildungssystem») werden dadurch mit je einem Gesetz abgebildet und widerspiegeln so das duale Bildungssystem auf Tertiärstufe auch auf Gesetzesebene.

In den meisten Stellungnahmen wird auf die Bedeutung des GHB hinsichtlich des aktuellen Fachkräftemangels in verschiedenen Branchen hingewiesen. Durch die Einführung des GHB kann einerseits die Sichtbarkeit der Höheren Berufsbildung verstärkt und andererseits der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte («Brain-Drain») und damit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Der Wirtschaftsstandort Graubünden kann durch das GHB gestärkt werden.

Im Weiteren wird in den Stellungnahmen positiv gewertet, dass die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten mit der Einführung der Pauschalfinanzierung den Institutionen sowohl Planungs- und Rechtssicherheit als auch unternehmerisches Handeln ermöglichen. Ebenso sei das GHB auf die Bedürfnisse des Kantons zugeschnitten, was die Weiterentwicklung der Institutionen der Höheren Berufsbildung unterstütze.

Verschiedene Stellungnehmende weisen auf die Bedeutung des Vereins ibW hin. Als einzige Institution der Höheren Berufsbildung biete er ein breites Bildungsangebot in verschiedenen Branchen und Wirtschaftssektoren und sei somit für deren nachhaltige Weiterentwicklung für den Kanton von zentraler Bedeutung.

2.2 Zukünftige Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung

2.2.1 Die Pauschalfinanzierung

Die Einführung der Pauschalfinanzierung für Institutionen der Höheren Berufsbildung wird von sämtlichen Stellungnehmenden begrüsst. Einzig die Anbindung der Pauschalbeiträge an die Anzahl Studierenden wird in einigen Stellungnahmen hinterfragt oder kritisch gesehen. Dieser Ansatz stehe im Widerspruch zum formulierten Ziel, alle HF-Institutionen zu fördern. Kritisiert wird insbesondere, dass grosse Institutionen durch die Anbindung der Pauschale an die Studierendenzahl bevorteilt würden, während kleinere oder auf einen Bereich spezialisierte Einrichtungen benachteiligt wären. Die kritischen Äusserungen zur Pauschalfinanzierung beruhen vor allem auch darauf, dass in der Vernehmlassungsvorlage keine exakten Beträge für die Berechnung der Zusatzpauschalen vorlagen. Da spezialisierte Bildungsangebote naturgemäss weniger Teilnehmende verzeichnen, sind sie besonders auf diese Pauschalen angewiesen. Einigkeit herrscht darüber, dass die bisherige Defizitfinanzierung für die bestehenden Höheren Fachschulen weiterhin bestehen bleiben soll.

In Bezug auf die Höhe der kantonalen Beiträge an die beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung fordern mehrere Stellungnehmende, das Budget jährlich um rund fünf Millionen Franken im Vergleich zum bisherigen Ausgabebetrag zu erhöhen. Davon sollten vier Millionen Franken für die Finanzierung dieser Institutionen sowie für die individuellen Beiträge an Studiengebühren verwendet werden sowie rund eine Million für die Zusammenarbeit.

2.2.2 Pauschale für Organisationsentwicklung

Die in der Vorlage vorgegebene Pauschale für Organisationsentwicklung von 4000 Franken pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden für Institutionen mit Pauschalfinanzierung wird von einer überwiegenden Mehrheit der Stellungnehmenden als zu niedrig eingeschätzt. Das zu tragende Risiko, zum Beispiel bei sinkenden Studierendenzahlen, sei für die Institutionen zu hoch. Mit der Pauschale für Organisationsentwicklung müsse es möglich sein, auch in Zeiten marktüblicher Schwankungen der Studierendenzahlen das breite Bildungsangebot aufrechtzuerhalten. Unter den Stellungnehmenden besteht Konsens darüber, dass mit der Pauschalfinanzierung deutlich mehr Mittel generiert werden müssen als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, um in Jahren mit hohen Studierendenzahlen

Reserven bilden zu können. In 13 Stellungnahmen wird konkret gefordert, die Pauschale für die Organisationsentwicklung substanziell zu erhöhen. Auch der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Pauschalbeitrag von 3000 Franken für Vorkurse wird als zu niedrig erachtet.

In der vorliegenden Botschaft werden diese beiden Punkte wie folgt berücksichtigt:

- Die Pauschale für Organisationsentwicklung soll sich nach der Breite des Angebots einer Institution richten. Je mehr Bildungsgänge HF in verschiedenen Bereichen gemäss HFSV die Institution anbietet, desto höher soll die Pauschale für Organisationsentwicklung pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz ausfallen. Die Beiträge sollen zwischen mindestens 4000 und maximal 6000 Franken liegen (vgl. Abbildung 4).
- Der vorgesehene Pauschalbeitrag pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden, die einen Vorkurs besucht, wird von 3000 Franken auf 4000 Franken erhöht.

2.2.3 Zusatzpauschale

Unter den Stellungnehmenden herrscht Einigkeit darüber, dass die maximale Zahl der Teilnehmenden für kleine Klassengrössen in Bildungsgängen HF und in Vorkursen nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden sollte. Die Regierung teilt diese Auffassung. Die Vorlage wurde in diesem Punkt angepasst. Auf Gesetzesstufe ist neu lediglich in allgemeiner Form festgelegt, dass für Bildungsgänge HF oder Vorkurse mit wenigen Teilnehmenden oder von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung eine Zusatzpauschale gesprochen werden kann. Die Einzelheiten dazu sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden.

2.2.4 Erlass des Trägerschaftsbeitrags bei der Defizitfinanzierung

Es wird sehr begrüsst, dass bei beitragsrechtlich anerkannten Institutionen mit Defizitfinanzierung künftig auf den Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits verzichtet werden soll.

Die Ersparnisse durch den Wegfall des Trägerschaftsbeitrags erlauben es allen Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitfinanzierung diese Beiträge für die Organisationsentwicklung zu verwenden. Dieser Punkt wird von allen Stellungnehmenden, die sich dazu geäußert haben, unterstützt.

2.2.5 Beiträge an Studiengebühren

Neben der stärkeren Unterstützung der Institutionen wird auch die Absicht positiv bewertet, Studierende mit HFSV-Wohnsitz Graubünden bei einem Besuch eines Bildungsganges HF direkt durch Beiträge an Studiengebühren zu unterstützen. In den Stellungnahmen wird wiederholt betont, dass ein Bildungsgang HF für Studierende finanziell mit einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule vergleichbarer werden solle. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Anteil von rund 10–20 Prozent der Studiengebühren in der vorliegenden Botschaft auf rund 20–25 Prozent erhöht.

Zudem wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass bei fehlendem Angebot eines Bildungsganges im Kanton Graubünden nicht, wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, zuerst drei Jahre zugewartet werden solle, bis eine Unterstützung ausgerichtet werden könne (vgl. Art. 18 Abs. 2 GHB Version Vernehmlassung). Dieses Anliegen wird in der vorliegenden Botschaft ebenfalls berücksichtigt. Studierende mit HFSV-Wohnsitz Graubünden sollen Beiträge an Studiengebühren ohne zeitliche Einschränkung direkt beantragen können, wenn der gewünschte Bildungsgang HF im Kanton Graubünden nicht angeboten wird.

2.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung der Pauschalfinanzierung sowie der Beiträge an Studiengebühren von den Stellungnehmenden vollumfänglich unterstützt wird. Jedoch geht die im Vernehmlassungsvorschlag vorgesehene finanzielle Förderung der Höheren Berufsbildung nach Auffassung der Vernehmlassungsteilnehmenden zu wenig weit.

In der vorliegenden Botschaft werden deshalb die folgenden finanziellen Erhöhungen vorgeschlagen:

- Erhöhung der Pauschale für Organisationsentwicklung auf einen Maximalbetrag von 6000 Franken (vgl. Abbildung 4);
- Erhöhung der Pauschale für Vorkurse von 3000 Franken auf 4000 Franken;
- Erhöhung des in der Vernehmlassung erwähnten Prozentsatzes von 10 bis 20 Prozent der Beiträge an Studiengebühren, welche den Studierenden direkt zugutekommt, auf 20 bis 25 Prozent;

Den drei erwähnten Erhöhungen wird im Detail wie folgt Rechnung getragen:

Die Pauschale für Organisationsentwicklung wird mit einem Mindestbetrag von 4000 Franken beziffert. Sie kann sich auf maximal 6000 Franken erhöhen. Die Erhöhung wird in Abhängigkeit zur Angebotsbreite einer Institution gesetzt. Je mehr Bereiche gemäss HFSV eine Institution mit Bildungsgängen HF abdeckt, desto höher soll die Pauschale ausfallen (siehe dazu die Ausführungen in Kap. I.7.1.1).

Die Pauschale für Vorkurse, die in der Vernehmlassung als Durchschnittswert der HFSV-Beiträge vorgeschlagen und auf 3000 Franken festgelegt wurde, wird auf 4000 Franken erhöht.

Bezüglich der Beiträge an Studiengebühren wird der Prozentsatz von 10 bis 20 Prozent der Studiengebühren auf 20 bis 25 Prozent erhöht. Weiter wird dem Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden entsprochen, die vorgeschlagene Wartezeit von drei Jahren bei Bildungsgängen HF, die nicht im Kanton Graubünden angeboten werden, zu streichen. Gemäss der vorliegenden Botschaft gilt: Wenn ein Bildungsgang HF nicht im Kanton angeboten wird, können direkt Beiträge an Studiengebühren beantragt werden.

Neben den aufgeführten finanziellen Erhöhungen wird auch dem Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden entsprochen, bei der Zusatzpauschale für kleine Klassen im Gesetz keine konkreten Zahlen bezüglich der Klassengrössen festzulegen. Im Gesetz wird nun lediglich von «kleinen Klassengrössen» gesprochen. Detaillierte Angaben dazu sollen in der Verordnung folgen. Die grobe Grössenordnung ist in der vorliegenden Botschaft ausgeführt (vgl. nachfolgende Erläuterung zu Art. 18 Abs. 3).

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus einem möglichen Wechsel von der Defizitfinanzierung zur Pauschalfinanzierung bei bestehenden beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung, aus der Ausrichtung von Beiträgen an Studiengebühren sowie von Beiträgen für Massnahmen betreffend die Förderung der Zusammenarbeit und des WTT (vgl. nachfolgend Kap. II.2.4) ergeben, sind in Kap. V., Finanzielle und personelle Auswirkungen, dargestellt. Ebenfalls in jenem Kapitel sind die finanziellen Auswirkungen durch die Streichung des Trägerschaftsbeitrags aufgeführt.

2.3 Strategie der Höheren Berufsbildung

Sämtliche Stellungnehmenden befürworten grundsätzlich die Erarbeitung einer Strategie der Höheren Berufsbildung. Betont wird allerdings, wie wichtig der Einbezug sämtlicher betroffener Akteure aus den Wirtschaftsverbänden, Arbeitnehmenden- und Sozialverbänden sowie aus dem

Bildungs- und Hochschulbereich bei der Erarbeitung der Strategie ist. Zudem wird angemerkt, dass Eckpunkte und Ziele der Strategie direkt in die Regierungsziele und Entwicklungsschwerpunkte des Regierungsprogramms einfließen sollten. Ein Vernehmlassungsteilnehmender verlangt zudem, den Einbezug der Akteure bei der Erarbeitung der Strategie gesetzlich festzulegen. Vereinzelt wird auch auf die publizierte Strategie «Berufsbildung Graubünden 2035» des Bündner Gewerbeverbands verwiesen und die Frage gestellt, ob es sinnvoll sei, dass der Kanton nun noch eine «eigene» Strategie erarbeite.

Die Stellungnehmenden heben drei zentrale Aspekte hervor, welche in der vorgesehenen Strategie enthalten sein sollen:

- Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Höheren Berufsbildung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie für Berufstätige;
- besondere Berücksichtigung des Bereichs Gesundheitsversorgung;
- Einbezug der Sekundarstufe II.

2.4 Zusammenarbeit

Aus der Vernehmlassung geht deutlich hervor, dass ein allgemeines Einverständnis dafür besteht, Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit sowie des WTT der Institutionen der Höheren Berufsbildung mit den Hochschulen und Forschungsstätten sowie mit der Sekundarstufe II zu unterstützen. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, bestimmte Themenbereiche wie beispielsweise Gesundheitsversorgung, Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Cleantech gezielt zu fördern. Es werden umfassende Mittel verlangt, um diese Massnahmen umzusetzen. Diese sollen budgetiert werden.

Eine einzige ablehnende Stimme äussert sich dahingehend, dass für Forschung und Entwicklung die Hochschulen zuständig seien. Der Leistungsauftrag der Hochschulen verlange eine spezifische Verbindung zwischen Forschung und Lehre und bedinge ein ausdifferenziertes Qualitätssicherungssystem, welches mit der institutionellen Akkreditierung regelmässig überprüft werde.

Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit über die Kantons Grenzen hinweg erfolgen solle.

Um den Institutionen der Höheren Berufsbildung die Möglichkeit zu geben, Projekte zur Förderung des WTT zusammen mit einem Partner aus der Wirtschaft oder der Branche umzusetzen, sollen auf Antrag einer Institution jährlich Mittel von ca. 250 000 Franken vom Kanton gesprochen werden können. Dies kann damit begründet werden, dass die Institutionen der Höheren Berufsbildung nicht wie die Hochschulen die Möglichkeit haben, sich auf national eingerichtete Forschungsfonds (wie zum Beispiel Innosuisse und der Schweizerische Nationalfonds) zu bewerben. Diese Möglichkeit soll für

kantonale und beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung geschaffen werden. Dabei handelt es sich nicht um die parallele Förderung von Forschungsinfrastruktur und den Aufbau von Forschungseinheiten an Institutionen der Höheren Berufsbildung als Konkurrenz zu den Fachhochschulen. Vielmehr sollen Institutionen der Höheren Berufsbildung die Möglichkeit haben, Mittel zur Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft beantragen zu können.

2.5 Weitere Anliegen und Bemerkungen aus der Vernehmlassung

Ein Vernehmlassungsteilnehmender hat sich zu der vorgesehenen Fremdänderung von Art. 48 BwBG dahingehend geäußert, dass die Botschaft detaillierte und präzise Erläuterungen zur konkreten Definition des Artikels sowie zu den davon betroffenen Personengruppen und Anwendungsfällen enthalten solle. Dieses Anliegen wurde aufgenommen (vgl. nachfolgend III.2).

III. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. GHB

Wie in der vorliegenden Botschaft wird auch im Erlass der Begriff «Höhere Fachschule» nur für Institutionen mit kantonaler Trägerschaft verwendet. Bietet eine privatrechtlich organisierte Institution (d.h. ohne kantonale Trägerschaft) Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung an, wird dagegen der Begriff «Institution der Höheren Berufsbildung» verwendet.

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Abs. 1 und 2: Das GHB richtet sich an Höhere Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Sitz im Kanton Graubünden.

Abs. 3: Die einzige Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft im Kanton Graubünden ist das BGS. Für dieses gilt das AGSG. Auf Sachverhalte, die im AGSG nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen des GHB und, sofern notwendig, der dazugehörigen Verordnungen subsidiär anwendbar. Im AGSG finden sich die fachlichen und organisatorischen Bestimmungen zum Bildungsgang Pflege HF und deren Institution sowie die Bestimmungen aufgrund der laufenden Umsetzung der Pflegeinitiative.

Art. 2 Zweck

Das GHB bezweckt die Förderung von Höheren Fachschulen und Institutionen der Höheren Berufsbildung, um die verschiedenen Branchen der

Bündner Wirtschaft mit Fach- und Führungskräften zu versorgen. Damit unterstützt der Kanton die Höhere Berufsbildung subsidiär zu den von ihr erhobenen Studiengebühren.

Art. 3 Strategie der Höheren Berufsbildung

Analog zum GHF ist die Regierung für die Festlegung einer kantonalen Strategie der Höheren Berufsbildung zuständig. Die Erarbeitung dieser Strategie soll unter Einbezug der involvierten Akteure und in Abstimmung mit den kantonalen Departementen erfolgen, um die Kohärenz mit anderen kantonalen Strategien sicherzustellen. Zusammen mit der Hochschul- und Forschungsstrategie bildet die Strategie der Höheren Berufsbildung die kantonalen Ziele der Tertiärstufe ab.

Bezogen auf die zu erarbeitende Strategie der Höheren Berufsbildung soll die direkte Steuerung von Portfolios, Lehrinhalten und Bildungsgängen der Institutionen der Höheren Berufsbildung weiterhin durch die Schulen und deren Trägerschaften erfolgen.

Art. 4 Kooperationen und verwaltungsrechtliche Vereinbarungen

Der horizontale Austausch innerhalb der Tertiärstufe zwischen der Höheren Berufsbildung und dem Hochschulbereich sowie der Forschung und der vertikale Austausch mit der Sekundarstufe II gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Förderung der Zusammenarbeit soll daher – wie auch im GHF (Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 GHF) – explizit im Gesetz geregelt werden.

Sind interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Höheren Berufsbildung (z.B. HFSV) abzuschliessen, zu ändern oder zu kündigen, entscheidet die Regierung wie bereits nach geltendem Recht in alleiniger Kompetenz abschliessend darüber.

Art. 5 Schaffung neuer Höherer Fachschulen

Abs. 1: Der Kanton kann Träger einer Höheren Fachschule sein, wie dies heute bereits beim BGS der Fall ist. In der Schweiz haben Höhere Fachschulen jedoch in der überwiegenden Mehrheit eine private Trägerschaft. Die kantonale Trägerschaft drängt sich insbesondere bei besonderen branchenspezifischen Verhältnissen, bei einer Zusammenlegung mit einer anderen staatlichen Einrichtung oder aus regionalpolitischen Gründen auf.

Zuständig für die Schaffung neuer Höherer Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft soll der Grosse Rat sein. Mit dieser Kompetenz geht im Umkehrschluss auch die Befugnis zur Schliessung bestehender Höherer Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft einher.

Abs. 2: In diesem Absatz werden die Kriterien aufgeführt, die bei der Schaffung einer neuen Höheren Fachschule berücksichtigt werden müssen.

Abs. 3: Analog zu den beiden Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (Pädagogische Hochschule Graubünden [PHGR] und Fachhochschule Graubünden [FHGR]) sowie der Höheren Fachschule BGS werden auch neue Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft als selbstständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts ausgestaltet.

Art. 6 Bestehende Höhere Fachschule

Das BGS als aktuell einzige Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft soll in diesem Artikel speziell erwähnt werden. Für das BGS gilt das einschlägige AGSG; subsidiär finden die Bestimmungen des GHB Anwendung (vgl. Ausführungen zu Art. 1).

Art. 7 Organe, Wahl und Amtszeit

Dieser Artikel legt die grundlegende Organisationsstruktur einer Höheren Fachschule mit kantonaler Trägerschaft fest. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Rahmenbedingungen für die Wahl, Amtszeit und Abberufung von Mitgliedern des Schulrats durch die Regierung.

Art. 10 Mitarbeitende der Höheren Fachschulen und Anstellungsverhältnisse

Für die in diesem Artikel aufgeführten Mitarbeitenden einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gilt das kantonale Personalrecht. Diese werden gemäss den kantonalen Anstellungsbedingungen entlohnt.

Die Schulleitung wird durch den Schulrat gewählt (Art. 8 Abs. 2 lit g). Alle übrigen in diesem Artikel genannten Mitarbeitenden einer Höheren Fachschule werden durch die Schulleitung gewählt. Der Schulrat ist zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Bereich Personal und Organisation (Art. 8 Abs. 2 lit. e). Die Schulleitung ist für organisatorische und personelle Entscheide – wie den Abschluss von Arbeitsverträgen, Kündigungen etc. – verantwortlich.

Art. 11 Leistungsauftrag an Höhere Fachschulen

Die geltende Regelung wird unverändert beibehalten. Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft werden von der Regierung mittels eines vierjährigen Leistungsauftrags mit Globalbeitrag geführt. Aktuell hat der Kanton dem BGS einen Leistungsauftrag für die Periode 2025–2028 erteilt.

Art. 13 Beitragsrechtliche Anerkennung

Die Regierung kann eine Institution der Höheren Berufsbildung beitragsrechtlich anerkennen, sofern diese die im Artikel aufgelisteten Kriterien kumulativ erfüllt. Mit beitragsrechtlich anerkannten Institutionen schliesst die Regierung anschliessend einen Leistungsauftrag gemäss Art. 14 ab.

Die heute beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung – namentlich der Verein ibW, die HFS Zizers, die hftgr und die EHL Passugg – gelten mit Inkrafttreten des neuen Erlasses weiterhin als beitragsrechtlich anerkannt.

Art. 16 Wechsel der Trägerschaft

Über die Kantonalisierung einer bestehenden privaten Institution der Höheren Berufsbildung (ohne kantonale Trägerschaft) entscheidet der Grosse Rat. Die Kriterien für einen allfälligen Wechsel einer Institution ohne kantonale Trägerschaft in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit kantonomer Trägerschaft ergeben sich aus Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 Beitragszahlungen

Um kantonomer Höhere Fachschulen und beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung unterstützen zu können, sind drei verschiedene Finanzierungsformen vorgesehen, namentlich die Global-, die Pauschal- und die Defizitfinanzierung.

Abs. 1: Institutionen mit kantonomer Trägerschaft – aktuell das BGS – werden mittels Globalfinanzierung (Leistungsauftrag mit Globalbeitrag) unterstützt. Aufgrund der kantonomer Trägerschaft sind die gesetzlichen Vorgaben sowie Einflussmöglichkeiten und Kompetenzen seitens der Regierung und des Grossen Rats bei Institutionen mit kantonomer Trägerschaft im Vergleich zu Institutionen ohne kantonomer Trägerschaft stärker (z.B. Vorgaben zu Organisationsstruktur, Bestimmung Schulrat und Revisionsstelle, Genehmigung bzw. Kenntnisnahme Jahresrechnung und Jahresbericht). Deshalb wird die Führung und Finanzierung mittels Leistungsauftrag mit Globalbeitrag nur bei Institutionen mit kantonomer Trägerschaft angewandt.

Abs. 2: Institutionen der Höheren Berufsbildung, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beitragsrechtlich anerkannt werden, werden durch den Kanton pauschal finanziert. Die Pauschalfinanzierung ist leistungsabhängig (vgl. Art. 18) und berechnet sich aus der Anzahl der studierenden Personen mit HFSV-Wohnsitz Kanton Graubünden. Mit diesem Systemwechsel verschiebt sich der Fokus von der bisherigen Abrechnung tatsächlich angefallener, subventionierbarer Kosten hin zu einem Pauschalbetrag pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz im Kanton Graubünden. Dieses Modell schafft Anreize für die Rekrutierung von studierenden Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden und sorgt im Vergleich zur Defizitfinanzierung für eine effiziente Mittelverwendung.

Abs. 3: Institutionen der Höheren Berufsbildung (ohne kantonomer Trägerschaft), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits beitragsrechtlich anerkannt sind und mit dem Kanton einen Rahmenkontrakt abgeschlossen haben, behalten ihre beitragsrechtliche Anerken-

nung. Nur diese Institutionen werden weiterhin mittels Defizitabgeltung unterstützt.

Diese Institutionen, die weiterhin durch Defizitfinanzierung unterstützt werden, können wie folgt vom neuen GHB profitieren:

- a) Wegfall des Trägerschaftsbeitrags in der Höhe von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits (siehe Kap. I.6.1);
- b) Möglichkeit, Beiträge für Zusammenarbeit (Art. 20) zu beantragen;
- c) neu vorgesehene Beiträge an Studiengebühren (Art. 23).

Art. 18 Zusammensetzung und Berechnung des Pauschalbeitrags

Abs. 1 und Abs. 2: Die Grundpauschale bezieht sich auf die HFSV-Beiträge und wird pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden ausgerichtet. Die Definition des HFSV-Wohnsitzes einer Person richtet sich nach den Kriterien der interkantonalen Vereinbarung HFSV (siehe auch Kap. I.6.3 und I.7.1).

Die Berechnung der Pauschale für Organisationsentwicklung orientiert sich einerseits an den Erfahrungswerten der kantonalen Bildungsinstitutionen und andererseits an der Breite des Bildungsangebots der jeweiligen Institution. Die Pauschale für Organisationsentwicklung soll pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden mindestens 4000 Franken bis maximal 6000 Franken betragen (vgl. Abbildung 4: Übersicht Höhe der Pauschale für Organisationsentwicklung).

Die Pauschale für Organisationsentwicklung stellt sicher, dass Digitalisierungsvorhaben (z.B. Blended Learning, IT-Soft- und Hardware), Organisationsentwicklung sowie kleinere Einrichtungen (z.B. Mobiliar etc.) und Ausstattung abgedeckt sind. Bezüglich grösserer baulicher Investitions- und Ausstattungsbeiträge ist auf Art. 19 des Gesetzesentwurfs zu verweisen.

Abs. 3: Für Bildungsgänge HF oder Vorkurse in Regionen, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht durchgeführt würden (z.B. aufgrund einer geringen Anzahl angemeldeter Studierenden) oder die eine besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Regierung eine Zusatzpauschale pro Klasse bzw. pro Vorkurs gewähren. Mit dieser Zusatzpauschale soll für Institutionen ein Anreiz geschaffen werden, Bildungsgänge HF und Vorkurse in den verschiedenen, vor allem auch dezentral gelegenen Regionen des Kantons anzubieten.

Konkret kann eine Institution der Höheren Berufsbildung pro Klasse eines Bildungsganges HF mit weniger als zehn Personen pauschal 10 000 Franken pro Semester erhalten. Für einen Vorkurs mit weniger als zehn Personen können pro Klasse pauschal 5000 Franken pro Semester ausbezahlt werden (vgl. Kap. I.7.1.2).

Art. 19 Investitionsbeiträge

Dieser Artikel entspricht der Regelung gemäss geltendem Art. 45 BwBG. Alle kantonalen Höheren Fachschulen oder beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung können gemäss gängiger Praxis Anträge für Investitionsbeiträge stellen, sofern das Mindestinvestitionsvolumen 200 000 Franken beträgt.

Art. 20 Beiträge für Zusammenarbeit

Abs. 1: Um den Höheren Fachschulen und den beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung die Möglichkeit zu geben, Projekte zur Förderung des WTT zusammen mit einem Partner aus der Wirtschaft oder der Branche umzusetzen, kann der Kanton Beiträge ausrichten, sofern mindestens ein (Branchen-)verband das Forschungs- und Entwicklungsprojekt mitfinanziert und das Projekt nicht bereits durch andere Kantonsbeiträge unterstützt wird.

Im Gegensatz zu den Hochschulen haben Institutionen der Höheren Berufsbildung nicht die Möglichkeit, sich gemeinsam mit einem Partner aus der Wirtschaft auf national eingerichtete Forschungsfonds, wie Innosuisse oder den Schweizerischen Nationalfonds, zu bewerben. Mit dem vorliegenden Absatz soll diese Möglichkeit für Institutionen der Höheren Berufsbildung geschaffen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine parallele Förderung von Forschungsinfrastruktur und den Aufbau von Forschungseinheiten an Institutionen der Höheren Berufsbildung als Konkurrenz zu den Fachhochschulen. Vielmehr sollen Institutionen der Höheren Berufsbildung die Möglichkeit erhalten, Mittel zur Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu beantragen.

Abs. 2: Die Bestimmung soll den im Gesetz (Art. 4) erwähnten Auftrag zur Zusammenarbeit und Kooperation innerhalb der Tertiärstufe zwischen den im Kanton ansässigen Institutionen der Höheren Berufsbildung und dem Hochschulbereich sowie mit der Wirtschaft erleichtern. Dazu kann der Kanton diesbezügliche Massnahmen anregen bzw. anstossen. Die Förderung dieser Zusammenarbeit und Koordination ist für die Entstehung von Innovationen grundlegend.

Wie in der Botschaft zur Teilrevision GHF⁷ erläutert, entspricht der vorliegende Artikel dem Art. 26 im GHF.

Art. 21 Wechsel der Finanzierungsform

Bestehende beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung haben die Möglichkeit, die Finanzierungsform zu wählen. Sie können bei der Defizitfinanzierung bleiben oder einen Wechsel zur Pau-

⁷ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 8/2023–2024, Kap. 7, S. 747.

schalfinanzierung beantragen. Damit sie sich individuell ausrichten und weiterentwickeln können, soll ein Wechsel der Finanzierungsform einmalig auf Inkraftsetzung des Gesetzes oder auf Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode möglich sein. Ein Rückwechsel zur Defizitfinanzierung ist nicht möglich.

Damit wird dem Bedürfnis nach individuellen Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten für die unterschiedlich aufgestellten Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden bezüglich Lage, Grösse, Angebotsbreite und Struktur Rechnung getragen.

Art. 22 HFSV-Semesterbeiträge an Bildungsgänge HF

Bietet eine Institution der Höheren Berufsbildung ohne beitragsrechtliche Anerkennung einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang HF in Graubünden an, so kann der Kanton der Institution die festgelegten Semesterbeiträge gemäss HFSV ausrichten. Eine ausserkantonale Institution der Höheren Berufsbildung kann somit beispielsweise im Kanton Graubünden Bildungsgänge HF anbieten, ohne dass die Institution selbst beitragsrechtlich anerkannt ist. Pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden kann der Institution der festgelegte Beitrag gemäss Vereinbarung HFSV bezahlt werden.

Art. 23 Beiträge an Studiengebühren

Die Beiträge an Studiengebühren sollen dazu dienen, dass studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden beim Besuch eines Bildungsganges HF an einer Institution der Höheren Berufsbildung mit Sitz im Kanton Graubünden eine Vergünstigung bei den Studiengebühren erhalten. Der Kanton richtet die Beiträge den Institutionen der Höheren Berufsbildung aus. Diese müssen die Beiträge von den Studiengebühren der Studierenden in Abzug bringen.

Einzelne Studierende mit HFSV-Wohnsitz Graubünden, die gezwungen sind, einen Bildungsgang HF ausserhalb des Kantons zu besuchen, weil ein entsprechendes Bildungsangebot in Graubünden fehlt, können ebenfalls Beiträge an Studiengebühren beantragen.

Die Regierung legt die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an Studiengebühren sowie die Beitragshöhen fest. Ein Beitrag wird sich zwischen 20 bis 25 Prozent der Studiengebühren bewegen.

Die Beiträge an Studiengebühren beziehen sich nur auf Bildungsgänge HF und nicht auf Vorkurse zur Vorbereitung auf eine eidgenössische BP oder HFP. Personen, die solche Vorkurse besuchen, werden bereits durch den Bund mit einer Subjektfinanzierung unterstützt. Eine doppelte Finanzierung durch Bund und Kanton ist nicht vorgesehen.

2. Fremdänderungen

Das geltende BwBG enthält Regelungen zur Höheren Berufsbildung, die in das neue GHB überführt und im BwBG aufgehoben werden sollen. Aufgrund der Entflechtung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Höheren Berufsbildung sind ausserdem in gewissen Bestimmungen Anpassungen des Wortlauts bzw. Präzisierungen der Begrifflichkeiten erforderlich. Weitere Änderungen sind zum Teil terminologischer, redaktioneller sowie punktuell materieller Natur. Insbesondere werden veraltete Begriffe und Formulierungen aktualisiert. Weitere Anpassungen im BwBG erfolgen schliesslich aufgrund von höherrangigem Recht (Bund) bzw. aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen des kantonalen Rechts. Diesbezüglich bedarf es keiner weiteren Kommentierung.

Art. 48 2. Qualifikationsverfahren

Die Absätze 1 und 2 gemäss der aktuell geltenden Bestimmung werden neu in einem Absatz zusammengefasst. Inhaltlich entspricht der Wortlaut den bundesrechtlichen Vorgaben. Nach Art. 34 Abs. 2 BBG und Art. 32 BBV haben Personen mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung die Möglichkeit, ohne Lehrvertrag bzw. ohne Absolvierung bestimmter Lehrgänge ein eidgenössisch anerkanntes Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein eidgenössisch anerkanntes Berufsattest (EBA) zu erlangen. Diese Personen werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen und bereiten sich selbstständig, in speziellen Kursen oder gemeinsam mit anderen Lernenden an einer Berufsfachschule darauf vor. Das Qualifikationsverfahren ist für sämtliche zugelassene Personen gleich.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 BBV fallen Materialkosten und Raummieten nicht unter die Prüfungsgebühren nach Art. 41 BBG und dürfen den Anbietenden von Bildung in beruflicher Praxis (sogenannten Lehrbetrieben) ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. Personen ohne Lehrvertrag haben keinen Lehrbetrieb. Deshalb können das erforderliche Material und alle zusätzlich entstehenden Kosten für das Qualifikationsverfahren gemäss Art. 39 Abs. 2 BBV den Kandidierenden ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. Aufgrund der klaren Regelungen auf Bundesebene sowie im BwBG kann von einer weiteren Präzisierung abgesehen werden. Abweichend zur Vernehmlassungsunterlage (Erlass) ist in Art. 48 Abs. 1 auf die Ergänzung, dass das Amt die Kosten in Rechnung stellt, zu verzichten. Dies, weil bereits heute nicht ausschliesslich das Amt, sondern auch Organisationen der Arbeitswelt entsprechende Kosten verrechnen.

Unabhängig davon, ob es sich bei den Kandidierenden um Personen mit oder ohne Lehrvertrag handelt, verursachen Qualifikationsverfahren diverse Kosten. Diese unterscheiden sich je nach beruflicher Grundbildung

stark. So verursachen die Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung «Metallbauer/-in EFZ» beispielsweise höhere Materialkosten und Raummieten als solche für «Kaufmann/Kauffrau EFZ». Vor diesem Hintergrund soll der Regierung im Rahmen einer Kann-Bestimmung im Sinne des neu vorgeschlagenen Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, eine maximale Höhe der Weiterverrechnung festzulegen. Diese Möglichkeit soll sowohl bei Qualifikationsverfahren von Personen mit als auch ohne Lehrvertrag bestehen.

IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnungen

Gemäss Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) ist die Regierung gehalten, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zu machen. Nachfolgend werden die Stossrichtung und die wesentlichen Inhalte dargestellt, welche die Regierung auf Verordnungsebene zu erlassen beabsichtigt.

Aktuell sind die Ausführungsbestimmungen zur Höheren Berufsbildung in fünf Verordnungen verankert (siehe Kap. I.6).

Wie auf Gesetzesstufe beabsichtigt die Regierung auch auf Verordnungsebene eigenständige Verordnungen für den Bereich der Höheren Berufsbildung zu erlassen. Dabei werden die massgeblichen Bestimmungen der geltenden Verordnungen, soweit sie unverändert bleiben, in die neu zu erlassenden Verordnungen übernommen. Darüber hinaus orientieren sich die neuen Verordnungen an den bestehenden Verordnungen des GHF.

Die VOzAGSG, die das BGS betrifft, und die Bauverordnung, welche auch für den Hochschulbereich gilt, bleiben unverändert bestehen und sind von diesen Anpassungen nicht betroffen.

Der Regelungsgehalt soll neu voraussichtlich auf zwei Verordnungen aufgeteilt werden. In Analogie zum Hochschulbereich ist auch im Bereich der Höheren Berufsbildung je eine separate Verordnung über Höhere Fachschulen mit kantonomaler Trägerschaft sowie eine Verordnung über Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft vorgesehen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Kanton

Die unmittelbaren finanziellen Folgekosten des neuen Erlasses zulasten des Kantons Graubünden werden jährlich rund vier Millionen Franken betragen.

Die bisherigen Bestimmungen zur Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung werden gegenüber den bisher im BwBG enthaltenen Regelungen erweitert. Bei den Beiträgen handelt es sich um Ausgaben, die der Kanton zur Erfüllung öffentlicher Ausgaben ausrichtet. Bei einem Wechsel zur Pauschalfinanzierung bestimmen sich die zukünftigen Beiträge aufgrund der Studierendenzahlen sowie der Pauschalen. Für die Bemessung der Pauschalen geben das GHB (siehe Erläuterungen zu Art. 18 Zusammensetzung und Berechnung des Pauschalbeitrags) und die Verordnung klare Vorgaben. Beim Pauschalbeitrag gemäss Art. 18 Abs. 1 bis 3 ist der Entscheidungsspielraum nicht mehr gross. Auch bei den neu eingeführten Beiträgen an Studiengebühren für Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden beim Besuch eines HF-Bildungsgangs innerhalb und ausserhalb von Graubünden gemäss Art. 23 ist der Spielraum eng gesetzt (20–25 Prozent der Studiengebühren). D. h. es handelt sich bei diesen neuen Beitragsarten um finanzrechtlich gebundene Ausgaben gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b FHV. Bei den Zusatzpauschalen gemäss Art. 18 Abs. 4 für Vorkurse oder Bildungsgänge HF, die mit wenigen Teilnehmenden durchgeführt werden oder von wirtschaftlicher Bedeutung sind, ist hingegen ein Spielraum gegeben. Es handelt sich dabei um frei bestimmbare Ausgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 FHG. Bei den Beiträgen für Zusammenarbeit gemäss Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 handelt es sich ebenfalls um frei bestimmbare Ausgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 FHG.

Das neue Gesetz kann mithelfen, durch ein rechtzeitiges Eingehen auf die Bedürfnisse der Branchen oder durch eine intensivierte Zusammenarbeit der Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen Synergien zu schaffen. Die Institutionen der Höheren Berufsbildung sind wichtige Partner in den Bestrebungen der kantonalen Wirtschafts- und Regionalpolitik und müssen miteinbezogen werden. Die Regierung geht davon aus, dass das neue Gesetz für alle im Kanton tätigen Anbieter die bestmöglichen Rahmenbedingungen schafft, um eine stabile Grundfinanzierung für alle Trägerschaftsformen zu erreichen. Zudem sollen die im Kanton tätigen Institutionen der Höheren Berufsbildung mit den kantonalen Hochschulen vermehrt interessengetriebene Kooperationen eingehen können.

Der Kanton Graubünden erkennt die bedeutende Rolle der Höheren Berufsbildung und beabsichtigt, diesen essenziellen Bereich mit der vorliegenden Gesetzgebung zu stärken. Damit sich die in ihrer Grösse und ihrem Angebotsspektrum ganz unterschiedlich aufgestellten Institutionen der Höheren Berufsbildung unter den heutigen Herausforderungen individuell und bestmöglich weiterentwickeln können, wird eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit in Form der Pauschalfinanzierung für beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung eingeführt.

Die Bestimmung des Pauschalbeitrags basiert auf den festgelegten HFSV-Beiträgen und zielt darauf ab, einen schweizweit anerkannten Vergleichsmassstab im Bereich der Kosten von Bildungsgängen HF zu verwenden. Zur Förderung der heutigen Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton soll auch die Defizitfinanzierung angepasst werden. Der gesetzliche Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits (Art. 39 BwBG) soll bei den Institutionen der Höheren Berufsbildung zukünftig entfallen.

Zur Förderung der Fachkräfte im Kanton Graubünden kann für studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden ein Beitrag an Studiengebühren beim Besuch eines Bildungsganges HF gesprochen werden.

Die im Folgenden aufgeführten Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Art. 18 beziehen sich auf einen Zeitraum von vier Jahren ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027. Aufgrund der vom Verein ibW bekundeten Absicht, auf den 1. Januar 2027 von der Defizit- zur Pauschalfinanzierung zu wechseln, wurde diese finanzielle Auswirkung in den nachfolgenden Berechnungen berücksichtigt. Der weitere Anstieg der Mehraufwendungen um 700 000 Franken von 2028 auf 2029 und in den Folgejahren berücksichtigt einen möglichen Wechsel einer weiteren Institution der Höheren Berufsbildung zur Pauschalfinanzierung.

Die Mehraufwendungen gemäss Art. 23 (Beiträge an Studiengebühren) werden aufgrund von Hochrechnungen auf jährlich rund 500 000 Franken geschätzt.

Für Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des WTT gemäss Art. 20 wird jährlich mit einem Mehraufwand von rund 250 000 Franken gerechnet. Die Höhe dieser Schätzung basiert auf Hochrechnungen, die im Rahmen der Vorarbeiten zum BKIG vorgenommen wurden.

Das vorliegende Gesetz sieht keinen Trägerschaftsbeitrag mehr vor. Durch den Wegfall dieser Einnahmen ist gemäss Erfahrungswerten über alle bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung hinweg mit Mindereinnahmen für den Kanton von jährlich rund 300 000 Franken zu rechnen.

Mehraufwendungen für einen möglichen Wechsel einer bestehenden Institution der Höheren Berufsbildung mit privater Trägerschaft zu einer kantonalen Trägerschaft (Art. 16) werden mit vorliegender Botschaft nicht berücksichtigt, da derzeit keine offiziellen Anträge vorliegen.

Mehraufwendungen gemäss GHB	Aufwand in Fr.				
	2027	2028	2029	2030	Total
Auswirkungen durch Wechsel auf Pauschalfinanzierung inkl. Zusatzpauschalen (Art. 18) per Inkraftsetzung des GHB 2027 bzw. per neue Leistungsperiode ab 2029	2 250 000	2 250 000	2 950 000	2 950 000	10 400 000
Allfällige Auswirkungen der Beiträge an Studiengebühren (Art. 23)	500 000	500 000	500 000	500 000	2 000 000
Allfälliger Mehraufwand für Massnahmen betreffend die Förderung der Zusammenarbeit und des WTT (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2)	250 000	250 000	250 000	250 000	1 000 000
Streichung Trägerschaftsbeitrag 2,5 %	300 000	300 000	300 000	300 000	1 200 000
Total allfällige Mehraufwendungen für den Zeitraum 2027–2030	3 300 000	3 300 000	4 000 000	4 000 000	14 600 000

1.2 Gemeinden und Regionen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und Regionen.

2. Personelle Auswirkungen

2.1 Kanton

Mit dem neuen Gesetz werden in folgenden Punkten Mehraufwände anfallen:

- Bearbeitung der Projektanträge zur Koordination des WTT zwischen den unterschiedlichen Bildungsstufen innerhalb der Tertiärbildung und der Sekundarstufe II sowie die Förderung von Kooperationen unter Einbezug der OdA;

- Bearbeitung und Kontrolle der Anträge für eine Zusatzpauschale zur Führung von kleinen Klassen in Bildungsgängen HF und Vorkursen;
- Bearbeitung und Kontrolle der Anträge für eine Zusatzpauschale für Bildungsgänge HF und Vorkurse, die von spezieller regionalpolitischer Bedeutung sind;
- Bearbeitung und Kontrolle der Anträge für Beiträge an Studiengebühren für studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden, die einen Bildungsgang HF in Graubünden besuchen;
- Bearbeitung und Kontrolle der Anträge für Beiträge an Studiengebühren für studierende Personen mit HFSV-Wohnsitz Graubünden, die einen Bildungsgang HF ausserkantonale besuchen möchten, da es im Kanton selbst keinen entsprechenden Bildungsgang HF gibt;
- Erarbeitung und Umsetzung der kantonalen Strategie der Höheren Berufsbildung.

Der personelle Bedarf im Bereich der Verwaltungstätigkeit der Höheren Berufsbildung im AHB wird unter Berücksichtigung der voraussichtlich teils wegfallenden Bemessungen von subventionierbaren und nicht subventionierbaren Kosten um rund 0,3 Stellen steigen.

2.2 Gemeinden und Regionen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen für die Gemeinden und Regionen.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070/2010]) werden mit der vorliegenden Gesetzesvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (nachfolgend KV; BR 110.100) unterliegt der Erlass eines neuen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV).

Der Erlass kann demnach frühestens nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist

die Regierung. Diese plant, sowohl den Erlass als auch die Verordnungen so rasch wie möglich, voraussichtlich am 1. Januar 2027, in Kraft zu setzen.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis/Abbreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni

AGD	Aktionsplan «Green Deal für Graubünden»
<i>AGD</i>	<i>Plan d'acziun «Green Deal per il Grischun»</i>
<i>PAGD</i>	<i>Piano d'azione «Green Deal per i Grigioni»</i>
AGSG	Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (BR 432.000)
<i>LLSS</i>	<i>Lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials (DG 432.000)</i>
<i>LISS</i>	<i>Legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale (CSC 432.000)</i>
AHB	Amt für Höhere Bildung
<i>UMS</i>	<i>Uffizi per la furmaziun media-superiura</i>
<i>UFMS</i>	<i>Ufficio della formazione medio-superiore</i>
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10)
<i>LFPr</i>	<i>Lescha federala davart la furmaziun professiunala (CS 412.10)</i>
<i>LFPr</i>	<i>Legge federale sulla formazione professionale (RS 412.10)</i>
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101)
<i>OFPr</i>	<i>Ordinaziun davart la furmaziun professiunala (CS 412.101)</i>
<i>OFPr</i>	<i>Ordinanza sulla formazione professionale (RS 412.101)</i>
BGS	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
<i>CFSS</i>	<i>Center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials</i>
<i>CFSS</i>	<i>Centro di formazione in campo sanitario e sociale</i>
BKIG	Bündner Klima- und Innovationsgesetz (BR 820.400)
<i>LGCI</i>	<i>Lescha grischuna davart il clima e l'innovaziun (DG 820.400)</i>
<i>LGCI</i>	<i>Legge grigionese sul clima e sull'innovazione (CSC 820.400)</i>
BP	eidgenössische Berufsprüfung
<i>EP</i>	<i>examen professiun federal</i>
<i>EP</i>	<i>Esame federale di professione</i>
BwBG	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)
<i>LFurm</i>	<i>Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (DG 430.000)</i>
<i>LFPFC</i>	<i>Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (CSC 430.000)</i>
BwBGV	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.100)
<i>OFurm</i>	<i>Ordinaziun davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (DG 430.100)</i>
<i>OFPFC</i>	<i>Ordinanza sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (CSC 430.100)</i>

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
<i>CDEP</i>	<i>Conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica</i>
<i>CDPE</i>	<i>Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione</i>
EHL	École hôtelière de Lausanne (Hotelfachschule Lausanne)
<i>EHL</i>	<i>École hôtelière de Lausanne (Scola d'hotellaria da Losanna)</i>
<i>EHL</i>	<i>École hôtelière de Lausanne (Scuola alberghiera di Losanna)</i>
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100)
<i>LFC</i>	<i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun (Lescha da finanzas; DG 710.100)</i>
<i>LGF</i>	<i>Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (CSC 710.100)</i>
FHGR	Fachhochschule Graubünden
<i>SASGR</i>	<i>Scola auta spezialisada dal Grischun</i>
<i>SUP GR</i>	<i>Scuola universitaria professionale dei Grigioni</i>
GHB	Gesetz über die Höhere Berufsbildung
<i>LFPS</i>	<i>Lescha davart la furmaziun professiunala superiura</i>
<i>LFPS</i>	<i>Legge concernente la formazione professionale superiore</i>
GHF	Gesetz über Hochschulen und Forschung (BR 427.200)
<i>LSAP</i>	<i>Lescha davart las scolas autas e la perscrutaziun (DG 427.200)</i>
<i>LSUR</i>	<i>Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (CSC 427.200)</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>Legge sul Gran Consiglio (CSC 170.100)</i>
HF	Höhere Fachschule
<i>SSS</i>	<i>scola spezialisada superiura</i>
<i>SSS</i>	<i>Scuola specializzata superiore</i>
HFS	Höhere Fachschule für Sozialpädagogik
<i>HFS</i>	<i>Scola spezialisada superiura da pedagogia sociala</i>
<i>HFS</i>	<i>Scuola specializzata superiore di lavoro sociale</i>
HFKG	Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20)
<i>LASA</i>	<i>Lescha federala davart l'agid a las scolas autas e davart la coordinaziun en il sector da las scolas autas svizras (CS 414.20)</i>
<i>LPSU</i>	<i>Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (RS 414.20)</i>
HFP	eidgenössische Höhere Fachprüfung
<i>EPS</i>	<i>examen professiunal federal superiur</i>
<i>EPS</i>	<i>Esame professionale federale superiore</i>

HFSV	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen
CSSS	<i>Convegna interchantunala davart las contribuziuns per las scolaziuns da las scolas spezialisadas superiuras</i>
ASSS	<i>Accordo intercantonale sui contributi per i cicli di formazione delle scuole specializzate superiori</i>
HFTGR	Höhere Fachschule für Tourismus und Management
<i>HFTGR</i>	<i>Scola spezialisada superiura per turissem e management</i>
<i>HFTGR</i>	<i>Scuola specializzata superiore di turismo e management</i>
IFM	Stiftung Interkantonale Försterschule Maienfeld
<i>SISM</i>	<i>Fundaziun Scola interchantunala da selviculturs Maiavilla</i>
<i>IFM</i>	<i>Fondazione Scuola forestale intercantonale di Maienfeld</i>
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
<i>OdML</i>	<i>organisaziuns dal mund da lavur</i>
<i>Oml</i>	<i>Organizzazione del mondo del lavoro</i>
PHGR	Pädagogische Hochschule Graubünden
<i>SAPGR</i>	<i>Scola auta da pedagogia dal Grischun</i>
<i>ASP GR</i>	<i>Alta scuola pedagogica dei Grigioni</i>
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<i>SEFRI</i>	<i>Secretariat da stadi per furmaziun, retschertga ed innovaziun</i>
<i>SEFRI</i>	<i>Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione</i>
Verein ibW	ibW Höhere Fachschule Südostschweiz
<i>Uniun ibW</i>	<i>ibW Scola professiunala superiura da la Svizra Sidorientala</i>
<i>Associazione ibW</i>	<i>ibW Scuola specializzata superiore della Svizzera sud-orientale</i>
WTT	Wissens- und Technologietransfer
<i>TST</i>	<i>transfer da savida e da tecnologia</i>
<i>TST</i>	<i>Trasferimento di sapere e tecnologie</i>

Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **426.000**

Geändert: 430.000

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)" BR [426.000](#) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gilt für Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden, welche Vorkurse zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische Höhere Fachprüfung anbieten, oder Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HF) durchführen.

² Es regelt die Rahmenbedingungen für die Führung und Finanzierung von Institutionen der Höheren Berufsbildung.

³ Für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen¹⁾. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz fördert Institutionen der Höheren Berufsbildung, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft zu sichern.

Art. 3 Strategie der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung legt eine kantonale Strategie der Höheren Berufsbildung fest.

Art. 4 Kooperationen und verwaltungsrechtliche Vereinbarungen

¹ Institutionen der Höheren Berufsbildung kooperieren in ihrem Aufgabenbereich insbesondere mit der Wirtschaft und mit Institutionen des Bildungsbereichs, namentlich auch mit den Hochschulen.

² Die Regierung beschliesst über den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen, einschliesslich deren Finanzierung.

2. Höhere Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft

Art. 5 Schaffung neuer Höherer Fachschulen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer Höherer Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft.

² Die Einfügung in die kantonale Bildungslandschaft, der Mehrwert für den Kanton und seine Wirtschaft sowie die Finanzierbarkeit sind nachzuweisen.

³ Höhere Fachschulen mit kantonomer Trägerschaft werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten geführt.

Art. 6 Bestehende Höhere Fachschule

¹ Das BGS ist eine bestehende Höhere Fachschule mit kantonomer Trägerschaft.

Art. 7 Organe, Wahl und Amtszeit

¹ Jede Höhere Fachschule verfügt über:

- a) einen Schulrat mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern;
- b) eine Schulleitung; und
- c) eine Revisionsstelle.

¹⁾ BR [432.000](#)

² Die Regierung wählt den Schulrat, dessen Präsidium und die Revisionsstelle. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft, der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsinstitutionen.

³ Die Amtsdauer für Mitglieder des Schulrats beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.

⁴ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Regierung ein Mitglied des Schulrats jederzeit abberufen.

Art. 8 Aufgaben des Schulrats und Vergütung

¹ Der Schulrat als oberstes Organ ist für die strategische Führung zuständig.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag;
- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Schule und Festlegung von Jahreszielen;
- c) Verabschiedung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- d) Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements;
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen im Bereich Personal und Organisation;
- f) Festlegung von Schul- und Studiengebühren; und
- g) Wahl der Schulleitung und Aufsicht über die Geschäftsführung.

³ Die Regierung legt die Vergütung des Schulrats fest.

Art. 9 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule zuständig.

Art. 10 Mitarbeitende der Höheren Fachschulen und Anstellungsverhältnisse

¹ Mitarbeitende der Höheren Fachschulen sind:

- a) Mitglieder der Schulleitung;
- b) Fachdozierende und Lehrbeauftragte; und
- c) Mitarbeitende der inneren Dienste.

² Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 11 Leistungsauftrag an Höhere Fachschulen

¹ Die Regierung erteilt den Höheren Fachschulen einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Ziele und Indikatoren zur Leistungsperiode, das Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung.

Art. 12 Berichterstattung an den Grossen Rat

¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Art. 13 Beitragsrechtliche Anerkennung

¹ Die Regierung kann eine Institution der Höheren Berufsbildung beitragsrechtlich anerkennen, wenn sie:

- a) Vorkurse oder mehrere Bildungsgänge HF in verschiedenen Branchen anbietet;
- b) einen Qualitätsstandard gemäss einschlägigen Zertifikaten aufweist;
- c) ihren Sitz im Kanton Graubünden hat und über eine zweckmässige und transparente Organisationsform verfügt; und
- d) ihren Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben langfristig gewährleistet.

Art. 14 Leistungsauftrag an Institutionen der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung erteilt beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung einen Leistungsauftrag. Dieser regelt die zu erbringenden Leistungen anhand von Zielen und Indikatoren, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 15 Berichterstattung an das Amt

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Amt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Wechsel der Trägerschaft

¹ Der Grosse Rat kann eine beitragsrechtlich anerkannte Institution der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft in eine Höhere Fachschule mit kantonalen Trägerschaft überführen.

² Ein Wechsel der Trägerschaft erfolgt in der Regel auf Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode.

4. Finanzierung

4.1. BEITRÄGE AN INSTITUTIONEN MIT LEISTUNGSAUFTRAG

Art. 17 Beitragszahlungen

¹ Der Kanton richtet Höheren Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Globalbeitrag aus.

² Der Kanton richtet beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Pauschalbeitrag aus.

³ Der Kanton trägt von bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Rahmenkontrakt das anrechenbare Betriebsdefizit (Defizitabgeltung). Der Kanton bestimmt das anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 18 Zusammensetzung und Berechnung des Pauschalbeitrags

¹ Der Pauschalbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

² Die Grundpauschale berechnet sich anhand der Semesterbeiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) pro studierende Person mit Wohnsitz gemäss HFSV im Kanton Graubünden (HFSV-Wohnsitz Graubünden).

³ Die Pauschale für Organisationsentwicklung berechnet sich anhand der entsprechenden Kosten kantonalen Bildungseinrichtungen pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden.

⁴ Der Kanton kann für Vorkurse oder Bildungsgänge HF, die mit wenigen Teilnehmenden durchgeführt werden oder von wirtschaftlicher Bedeutung sind, pro Klasse eine Zusatzpauschale ausrichten; diese wird nach den Mehrkosten für dezentrale Bildungsangebote im Kanton berechnet.

⁵ Die Regierung legt die Höhe der Pauschalen gemäss Absatz 1 bis Absatz 4 fest.

Art. 19 Investitionsbeiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Kauf von Liegenschaften, Sanierungen, Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Ausstattungen für Angebote gemäss diesem Gesetz ausrichten.

² Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest.

³ Die Institutionen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

Art. 20 Beiträge für Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann an anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie an Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer der regionalen Wirtschaft, die in Zusammenarbeit mit einer Institution der Höheren Berufsbildung durchgeführt und von einem Verband mitfinanziert werden, Beiträge von höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten ausrichten. Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest.

² Der Kanton kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung fördern. Hochschulen und Forschungsstätten sowie Institutionen der Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

Art. 21 Wechsel der Finanzierungsform

¹ Bestehende Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitabgeltung können einmalig einen Wechsel der Finanzierungsform beantragen.

² Ein Antrag auf Wechsel der Finanzierungsform ist in der Regel mindestens zwei Jahre vor Beginn einer neuen Leistungsperiode einzureichen.

³ Die Regierung legt die Kriterien für einen Wechsel fest.

4.2. WEITERE BEITRÄGE

Art. 22 HFSV-Semesterbeiträge an Bildungsgänge HF

¹ Der Kanton kann Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung auf Antrag die festgelegten Semesterbeiträge nach HFSV an eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge HF in Graubünden ausrichten. Die Beiträge berechnen sich pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden.

Art. 23 Beiträge an Studiengebühren

¹ Der Kanton richtet für studierende Personen in Bildungsgängen HF mit HFSV-Wohnsitz Graubünden Beiträge an die Studiengebühren aus; diese betragen höchstens einen Viertel der Studiengebühren des entsprechenden Bildungsgangs HF.

² Die Regierung legt die Beiträge gemäss Absatz 1 fest.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)" BR [430.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung **in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung** gemäss deren Zielsetzungen ~~und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.~~

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen ~~Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung~~ **Berufsbildungsgesetzgebung** nicht unterstellt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nichtkantonalen ~~Träger~~ **Trägerschaften** der anerkannten Schulen bestimmen:

3. **(geändert)** eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule ~~sowie Bericht erstattet. Die Schule reicht dem Amt den Bericht erstattet~~ **zusammen mit der Jahresrechnung ein.**

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und ~~finanziellen Mittel~~ **Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung**, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement wählt die ~~Berufsbildungskommission~~ **Kommission Berufliche Grundbildung**, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

~~Ausbildungsbewilligung~~ **Bildungsbewilligung (Überschrift geändert)**

¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine ~~Ausbildungsbewilligung~~ **Bildungsbewilligung** des Amtes.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen ~~Ausbildung~~ **Grundbildung** dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

~~Dauer des Schuljahres~~ **der schulischen Bildung (Überschrift geändert)**

¹ ~~Die jährliche Schulzeit~~**Anzahl Lektionen** richtet sich nach den **eidgenössischen** Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der ~~Lehr~~**beruflichen Grundbildung**.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote ~~oder~~**sowie über** die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ ~~Über die~~**Die** Zulassung zum Qualifikationsverfahren ~~befindet das Amt~~**richtet sich nach Rücksprache mit den Lernorten**~~eidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung.~~

^{1bis} Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges für ein Qualifikationsverfahren anmelden, vom Amt eine Zulassungs- oder eine Zuweisungsverfügung.

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs ~~auch~~ über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Titel nach Art. 25

5. (aufgehoben)

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Titel nach Art. 28

7. (aufgehoben)

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ ~~Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen~~**Der Kanton gewährt Beiträge** an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

² ~~Sie~~**Der Kanton** ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² ~~Die Regierung~~**Der Kanton** kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere:

1. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

5. **(geändert)** Beiträge der ~~Träger~~**Trägerschaften**;
7. **(geändert)** ~~Studiengelder~~**Schulgelder** und Kursgebühren;

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der ~~Studiengelder~~**Schulgelder** und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die ~~nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden~~**anrechenbaren** Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:

3. *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ ~~Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen~~**Der Kanton kann Beiträge** bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten **an weitere Massnahmen leisten**.

² Beiträge bis 50 000 Franken ~~kann das Departement können~~ pauschal ~~sprechenge-~~**sprochen werden**.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge ~~von Kanton und Gemeinden des Kantons~~ im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen ~~Beitrages und des Beitrages der Gemeinden~~ Beitrags an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

Art. 46 Abs. 1

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

3. **(geändert)** Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb ~~der beruflichen Grundbildung~~ eines **regelten Bildungsganges**;

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für ~~Studienwochen~~ **Projektwochen** und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden **beziehungsweise der Schülerinnen und Schüler**.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden ~~den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis~~ **anteilmässig in Rechnung gestellt**:

- a) **(neu)** bei Personen mit Lehrvertrag den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis;
- b) **(neu)** bei Personen ohne Lehrvertrag diesen Personen selbst.

² ~~Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen~~ **Die Regierung kann für die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt** **Kosten gemäss Absatz 1 eine maximale Höhe der Weiterverrechnung für einzelne berufliche Grundbildungen festlegen.**

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für ~~die Lehrabschlussprüfungen~~ **das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung** übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion, **Verstösse gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens** und Nichtbestehen ~~der Abschlussprüfungen~~ **Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung** können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Art. 52

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la furmaziun professiunala superiura (LFPS)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	426.000
Midà:	430.000
Aboli:	—

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 3 da la Constituziun chantunala, suenter avoir gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la furmaziun professiunala superiura (LFPS)" DG [426.000](#) vegn publictà sco nov relasch.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Champ d'applicaziun ed object

¹ Questa lescha vala per las instituziuns da la furmaziun professiunala superiura en il chantun Grischun, che porschan curs preliminars per preparar sin in examen professiunal federal u sin in examen professiunal federal superiur, ubain che realiseschan furmaziuns da la scola spezialisada superiura (SSS).

² Ella regla las cundiziuns generalas per manar e finanziair instituziuns da la furmaziun professiunala superiura.

³ Per il Center da furmaziun per la sanadad ed ils fatgs socials (CFSS) valan las disposiziuns da la Lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials¹⁾. Las disposiziuns da questa lescha èn applitgablas complementarmain.

Art. 2 Intent

¹ Questa lescha promova instituziuns da la furmaziun professiunala superiura, per segirar il basegn da persunas spezialisadas da l'economia.

Art. 3 Strategia per la furmaziun professiunala superiura

¹ La Regenza fixescha ina strategia chantunala per la furmaziun professiunala superiura.

Art. 4 Cooperaziuns e cunvegnas da dretg administrativ

¹ Las instituziuns da la furmaziun professiunala superiura coopeschan en lur champ d'incumbensas particularmain cun l'economia e cun las instituziuns dal sectur da furmaziun, en spezial er cun las scolas autas.

² La Regenza decida davart la conclusiun da cunvegnas da dretg administrativ, en spezial davart cunvegnas davart las taxas da scola, inclusiv lur finanziaziun.

2. Scolas spezialisadas superiuras purtadas dal chantun

Art. 5 Fundaziun da novas scolas spezialisadas superiuras

¹ Il Cussegl grond decida davart la fundaziun da novas scolas spezialisadas superiuras purtadas dal chantun.

² L'integraziun en la cuntrada chantunala da furmaziun, la plivalur per il chantun e per sia economia sco er la finanziabladad ston vegnir cumprovadas.

³ Scolas spezialisadas superiuras purtadas dal chantun vegnan manadas sco instituts autonoms da dretg public.

Art. 6 Scola spezialisada superiura existenta

¹ Il CFSS è ina scola spezialisada superiura existenta purtada dal chantun.

Art. 7 Organs, elecziun e temp d'uffizi

¹ Mintga scola spezialisada superiura ha:

- a) in cussegl da scola cun almain trais e maximalmain set commembras e commembers;
- b) ina direcziun da la scola; e
- c) in post da revisiun.

¹⁾ DG [432.000](#)

² La Regenza elegia il cussegl da scola, ses presidi ed il post da revisiun. En quest connex resguarda ella ils interess da l'economia, da las organisaziuns dal mund da lavur e da las instituziuns da furmaziun.

³ La durada d'uffizi da las commembras e dals commembers dal cussegl da scola importa 4 onns. Il temp d'uffizi maximal è 12 onns, en cas excepziunals motivads 16 onns.

⁴ En cas da motivs impurtants po la Regenza relaschar da tut temp ina commembra u in commember dal cussegl da scola.

Art. 8 Incumbensas dal cussegl da scola ed indemnisaziun

¹ Sco organ suprem è il cussegl da scola responsabel per la direcziun strategica.

² El ha spezialmain las suandantas incumbensas:

- a) planisar e survegliar ch'i vegnian cuntanschidas las finamiras fixadas en connex cun l'incarica da prestaziun da la Regenza;
- b) prender decisiuns davart l'orientaziun strategica da la scola e fixar finamiras annualas;
- c) deliberar il preventiv, il rapport annual ed il quint annual per mauns da la Regenza;
- d) relaschar in reglament davart l'organisaziun directiva sco er davart las directives per il reporting e per il management da qualitat;
- e) relaschar disposiziuns executivas en il sector da personal e da l'organisaziun;
- f) fixar las taxas da scola e da studi; e
- g) eleger la direcziun da la scola e survegliar la gestiun.

³ La Regenza fixescha l'indemisaziun dal cussegl da scola.

Art. 9 Incumbensas da la direcziun da la scola

¹ La direcziun da la scola è responsabla per la direcziun operativa, manaschiala e pedagogica da la scola.

Art. 10 Collavuraturas e collavurats da las scolas spezialisadas superiuras e relaziuns d'engaschament

¹ Collavuraturas e collavurats da las scolas spezialisadas superiuras èn:

- a) las commembras ed ils commembers da la direcziun da la scola;
- b) las docentas ed ils docents spezialisads sco er las docentas ed ils docents incumbensads; e
- c) las collavuraturas ed ils collavurats dals servetschs interns.

² Las relaziuns d'engaschament sa drizzan tenor il dretg chantunal da personal.

Art. 11 Incarica da prestaziun da las scolas spezialisadas superiuras

¹ La Regenza surdat a las scolas spezialisadas superiuras ina incarica da prestaziun. L'incarica da prestaziun regla las finamiras ed ils indicaturs da la perioda da prestaziun, la purschida da furnaziun, la budgetaziun sco er il rendaint.

Art. 12 Rapportaziun al Cussegl grond

¹ Il rapport annual ed il quint annual ston vegnir suttemess al Cussegl grond per laschar prender enconuschientscha.

3. Instituziuns da la furnaziun professiunala superiura betg purtadas dal chantun

Art. 13 Renconuschientscha dal dretg da contribuziuns

¹ La Regenza po renconuscher il dretg da contribuziuns d'ina instituziun da la furnaziun professiunala superiura, sche tala:

- a) porscha curs preliminars u pliras furnaziuns SSS en differentas branschas;
- b) dispona d'in standard da qualitat tenor certificats respectivs;
- c) ha sia sedia en il chantun Grischun e dispona d'ina furma d'organisaziun adequata e transparenta; e
- d) garantescha a lunga vista ses manaschi e l'adempliment da las incumbensas.

Art. 14 Incarica da prestaziun ad instituziuns da la furnaziun professiunala superiura

¹ La Regenza surdat ina incarica da prestaziun ad instituziuns da la furnaziun professiunala superiura cun renconuschientscha dal dretg da contribuziuns. A maun da finamiras e d'indicaturs regla questa incarica las prestaziuns che ston vegnir furnidas, las directives da qualitat, ils standards e las prescripziuns respectivias per la budgetaziun sco er per la gestiun ed il rendaint, las responsabladads sco er las pretensiuns envers la rapportaziun.

Art. 15 Rapportaziun a l'uffizi

¹ Il preventiv, il rapport annual ed il quint annual ston vegnir suttemess a l'uffizi per laschar prender enconuschientscha.

Art. 16 Midada dal purtader

¹ Il Cussegl grond po transfurmar ina instituziun da la furnaziun professiunala superiura betg purtada dal chantun, ma cun renconuschientscha dal dretg da contribuziuns, en ina scola spezialisada superiura purtada dal chantun.

² Ina midada dal purtader vegn per regla fatga per il cumenzament d'ina perioda da prestaziun da 4 onns.

4. Finanziaziun

4.1. CONTRIBUZIUNS AD INSTITUZIUNS CUN INCARICA DA PRESTAZIUN

Art. 17 Pajaments da las contribuziuns

¹ Sin basa d'ina incarica da prestaziun paja il chantun ina contribuziun globala a las scolas spezialisadas superiuras purtadas dal chantun.

² Sin basa d'ina incarica da prestaziun paja il chantun ina contribuziun pauschala a las instituziuns da la furmaziun professiunala superiura betg purtadas dal chantun, ma cun renconuschientscha dal dretg da contribuziuns.

³ Sin basa d'in contract general porta il chantun il deficit da gestiun imputabel (cumpensaziun dal deficit) da las instituziuns existentas da la furmaziun professiunala superiura betg purtadas dal chantun. Il chantun determinescha il deficit da gestiun imputabel.

Art. 18 Cumposiziun e calculaziun da la contribuziun pauschala

¹ La contribuziun pauschala tenor l'artitgel 17 alinea 2 da questa lescha sa cumpona d'ina pauschala da basa e d'ina pauschala per il svilup da l'organisaziun.

² La pauschala da basa vegn calculada a maun da las contribuziuns semestralas tenor la Cunvegna interchantunala davart las contribuziuns per las furmaziuns da las scolas spezialisadas superiuras (CSSS) per studenta u student cun domicil tenor la CSSS en il chantun Grischun (domicil CSSS en il Grischun).

³ La pauschala per il svilup da l'organisaziun vegn calculada a maun dals custs respectivs d'instituziuns da furmaziun chantunalas per studenta u student cun domicil CSSS en il Grischun.

⁴ Per curs preliminaris u furmaziuns SSS che vegnan manads tras cun paucas partecipantas e partecipants u ch'èn d'impurtanza economica, po il chantun pajar per mintga classe ina pauschala supplementara; quella vegn calculada tenor ils custs supplementars per purschidas da furmaziun decentralas en il chantun.

⁵ La Regenza fixescha l'autezza da las pauschalas tenor l'alinea 1 fin l'alinea 4.

Art. 19 Contribuziuns d'investiziun

¹ Il chantun po pajar contribuziuns per la cumpra d'immobiglias, per sanaziuns, renovaziuns, engrondiments e restructuraziuns d'edifizis sco er per il mobigliar e l'equipament respectiv a purschidas tenor questa lescha.

² La Regenza fixescha ils custs imputabels.

³ En il rom da lur pussaivladads sa participeschan las instituziuns adequatamain a las investiziuns.

Art. 20 Contribuziuns per la collavuraziun

¹ Il chantun po pagar contribuziuns da maximalmain 50 pertschient dals custs totals per projects da perscrutaziun orientads a l'applicaziun, per projects da svilup sco er per mesiras en il sector dal transfer da savida e da tecnologia da l'economia regionala, che vegnan manads tras en collavuraziun cun ina instituziun da la furmaziun professiunala superiura e cofinanziads d'ina federaziun. La Regenza fixescha ils custs imputabels.

² Il chantun po iniziar u sustegnair mesiras che promovon la collavuraziun e la coordinaziun tranter las singulas instituziuns da la furmaziun professiunala superiura. Sche pussaivel duain er vegnir involvidas scolas autas ed instituts da perscrutaziun sco er instituziuns dal stgalim secundar II.

Art. 21 Midada da la furma da finanziaziun

¹ Las instituziuns existentas da la furmaziun professiunala superiura cun cumpensaziun dal deficit pon dumandar ina giada ina midada da la furma da finanziaziun.

² La dumonda da midar la furma da finanziaziun è per regla d'inoltrar almain 2 onns avant il cumenzament d'ina nova perioda da prestaziun.

³ La Regenza fixescha ils criteris per ina midada.

4.2. ULTERIURAS CONTRIBUZIUNS

Art. 22 Contribuziuns semestrilas CSSS per furmaziuns SSS

¹ Sin dumonda po il chantun pagar ad instituziuns da la furmaziun professiunala superiura betg purtadas dal chantun e senza renconuschientscha dal dretg da contribuziuns, las contribuziuns semestrilas fixadas tenor la CSSS per furmaziuns SSS en il Grischun ch'en renconuschidas da la Confederaziun. Las contribuziuns vegnan calculadas per studenta u student cun domicil CSSS en il Grischun.

Art. 23 Contribuziuns a las taxas da studi

¹ Il chantun paga contribuziuns a las taxas da studi per studentas e students en furmaziuns SSS cun domicil CSSS en il Grischun; quellas importan maximalmain in quart da las taxas da studi da la furmaziun SSS respectiva.

² La Regenza fixescha las contribuziuns tenor l'alinea 1.

II.

Il relasch "Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (LFurm)" DG [430.000](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 1 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Questa lescha regla l'execuziun da la legislaziun federala davart la furmaziun professiunala ~~tenor sias finamiras ed en singuls~~ secturs l'execuziun ~~da la legislaziun davart las seolas autas~~ **furmaziun da basa e da la furmaziun supplementara sco er da la cussegliaziun da professiun, da studi e da carriera tenor lur finamiras.**

² Ella fixescha las premissas per la renconuschientscha chantunala da scolaziuns e da certificats da scolaziun che n'èn betg suttaless a la legislaziun federala davart la furmaziun professiunala ~~u davart las seolas autas.~~

Art. 5 al. 1 (midà)

¹ ~~Las instituziuns~~ **ils purtaders** betg chantunals ~~ch'èn responsabls per~~ **chantunals da las scolas renconuschidas** fixeschan:

3. **(midà)** in post da revisiun che controllescha la contabilitad e che fa in rapport per mauns dals gremis cumpetents da la scola ~~sco er per mauns da. La scola inoltrescha a l'uffizi il rapport ensemen cun il quint annual.~~

Art. 8 al. 2 (midà)

² Il contract da basa regla las prestaziuns che ston vegnir furnidas, las directivas da qualidad ch'èn colliadas cun talas, ils standards, ~~ils meds finanzials e las prescripziuns davart la budgetaziun sco er davart la gestiun ed il rendaint,~~ las responsabladads sco er las pretensiuns ~~al rapport~~ **envers la rapportaziun.**

Art. 12 al. 1 (midà)

¹ Il departament elegia la ~~cumissiu~~ **Cumissiu** per la furmaziun **fundamentala** professiunala, las cumissiuns d'examen sco er ulteriuras cumissiuns necessarias e fixescha lur incumbensas.

Art. 14 al. 1 (midà)

Permissiun da ~~seolaziun~~ **furmaziun (Titel midà)**

¹ Instituziuns che porschan ina furmaziun en la pratica professiunala e che vulan scolar emprendistas ed emprendists en ina tscherta professiun, ~~basegan ston avair ina permissiun da seolaziun~~ **furmaziun** da l'uffizi.

Art. 16 al. 1 (midà)

¹ Il contract d'emprendissadi sto vegnir inoltrà a l'uffizi per l'approvaziun, e quai avant che cumenzar cun la ~~seolaziun~~ **furmaziun fundamentala** professiunala. ~~Il contract d'emprendissadi sto er ston vegnir approvà, sch'el vegn midà approvas.~~

Art. 19 al. 1 (midà)

Durada da l'onn ~~la~~ **furmaziun** da scola (**Titel midà**)

¹ Il ~~tempdumber~~ da scola ~~annual-lecziuns~~ sa drizza tenor las ordinaziuns **federalas** davart la furmaziun fundamentala professiunala.

Art. 20 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Il chantun procura per ina purschida suffizienta decentrala da scolas da maturitad professiunala cun scolaziuns durant e suenter l'~~empredissadila~~ **furmaziun fundamentala professiunala**.

² La ~~regenza~~**Regenza** decida davart la ~~purschida chantunala u~~ **las purschidas chantunalas sco er** davart la renconuschientscha ~~sin basa dal dretg da contribuziun~~ **contribuziuns** da purschidas da terzas ~~persunas~~**varts**.

Art. 25 al. 1 (midà), al. 1^{bis} (nov), al. 2 (midà)

¹ ~~Davart l'admissiun~~**L'admissiun** a la procedura da qualificaziun ~~decida l'uffizi~~ **suerter avair consultà ils lieus d'emprendersa drizza tenor las prescripziuns federalas davart la furmaziun fundamentala professiunala**.

^{1bis} Sche las premissas èn ademplidas, survegnan las candidatas ed ils candidats che s'annunzian per ina procedura da qualificaziun ordaifer ina furmaziun reglada, ina disposiziun d'admissiun u d'attribuziun da l'uffizi.

² Resguardond ils cuntegns d'emprender da la professiun correspundenta decida l'uffizi ~~er~~ davart las dumondas ~~perda~~ vegnir dispensà da l'examen u da parts da tal, ma er quant enavant che prestaziuns da furmaziun ~~ehèn gia vegnidas~~ **vegnidas** furnidas vegnan resguardadas.

Titel suenter Art. 25

5. (aboli)

Art. 26

aboli

Art. 27

aboli

Titel suenter Art. 28

7. (aboli)

Art. 30 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ ~~La regenza è cumpetenta per conceder~~ **Il chantun conceda** contribuziuns per construir, per endrizzar e per manar **a la construcziun, a l'equipament ed a la gestiun da** chasas da dimora, ~~seh'igl uschenavant ch'igl exista in basegn per ina~~ ~~tala~~ ~~la~~ chasa da dimora.

² ~~Ella~~ ~~Il chantun è cumpetent~~ **acumpetent** per conceder contribuziuns per construir e per endrizzar **a la construcziun ed a l'equipament da** mensas en scolas.

Art. 31 al. 2 (midà)

² ~~La regenza~~ **Il chantun** po promover cun contribuziuns ulteriuras mesiras ed ulteriurs projects en l'interess da la furmaziun professiunala. Latiers tutgan spezialmain:

1. *aboli*

Art. 33 al. 1

¹ Ils meds finansials ch'èn necessariis per ademplir las incumbensas vegnan procurads tras:

5. **(midà)** contribuziuns ~~da las instituziuns responsablas~~ **dals purtaders;**
7. **(midà)** daners da ~~studis~~ **discola** e taxas da curs;

Art. 35 al. 1 (midà)

¹ L'import che resta suenter ch'ils daners da scola e las taxas da curs, las contribuziuns or da cunvegns davart las taxas da scola, las indemnisaziuns per prestaziuns da ~~servetsch~~ **servetschs** e las ulteriuras entradas èn vegnids deducids dals custs imputabels, vala sco deficit da gestiun che po vegnir mess a quint per il subvenziunament.

Art. 39

aboli

Art. 40 al. 1 (midà)

¹ Il chantun surpiglia ils deficits da ~~manaschi~~ **gestiun imputabels** da las purschidas transitoricas, da las scolas professiunalas spezializadas sco er d'autras instituziuns ~~reconuscidas sin basa dal cun dretg da contribuziun, che restan suenter la deducziun da las contribuziuns da las instituziuns responsablas~~ **renconuschì.**

Art. 42 al. 1

¹ Il chantun paga contribuziuns en l'autezza da 40 fin 80 pertschient dals custs che la regenza designescha sco imputabels, numnadain als custs da:

3. *aboli*

Art. 43 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Il ~~departament è competent per sustegnair ulteriuras mesiras cun chantun po pagar~~ contribuziuns ~~fin~~ **fin**da maximalmain 80 pertschient dals custs **per autras mesiras**, che la ~~regenza~~**Regenza** designescha sco imputabels.

² Contribuziuns fin 50 000 francs ~~po il departament deliberar sco pause~~**alaspon vegnir concedidas pauschalmain.**

Art. 44 al. 1 (midà)

¹ L'uffizi dispona l'autezza da las contribuziuns da gestiun dal chantun ~~e da las vischnancas~~ en il rom dal preventiv da las instituziuns ch'è vegni approvà. I pon vegnir fatgs pajaments parzials fin a 100 pertschient da la contribuziun chantunala presumptiva ~~e da la contribuziun che las vischnancas pagan~~ a las scolas professiunalas spezialisadas ed a las purschidas transitoricas.

Art. 46 al. 1

¹ Sch'il dretg federal, sch'il dretg chantunal u sch'il dretg da concordat na prevesan betg in'exemziun da taxas, fixescha la regenza las taxas per las suandantas prestaziuns:

3. **(midà)** proceduras d'admissiun e d'examen ordaifer ~~laina~~ **furmaziun fundamentala professiunala reglada;**

Art. 47 al. 1 (midà)

¹ Ils custs per ils meds d'instrucziun persunals e per il material d'instrucziun persunal sco er las spensas per emnas da ~~stud~~**project** e per excursiuns van sin donn e cust da l'emprendista u da l'emprendist **respectivamain da la scolara u dal scolar.**

Art. 48 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Custs da material e custs da locaziun per locals che resultan tar ils examens per acquistar l'attestat da qualificaziun e l'attest professiunal, vegnan mess a quint proporziunalmain ~~a las instituziuns che porsehan la furmaziun en la pratica professiunala.:~~

- a) **(nov)** en cas da persunas cun contract d'emprendissadi als purschiders da la furmaziun pratica professiunala;
- b) **(nov)** en cas da persunas senza contract d'emprendissadi a questas persunas.

² ~~Tar proceduras da qualificaziun da persunas senza contract d'emprendissadi vegnan quests~~ **Per ils custs da material e quests tenor l'alinea 1 po la Regenza fixar in'autezza maximala dals custs da locaziun che vegnan adossads per locals mess a quint proporziunalmain tras l'uffizi singulas furmaziuns fundamentalas professiunalas.**

Art. 50 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

¹ Recurs cunter notas da semester da scolas professiunalas spezializadas, che vegnan surpigliadas per ils ~~examens finals d'emprendissadi~~ **la procedura da qualificaziun cun examen final**, pon vegnir inoltrads entaifer 10 dis tar il gremi cumpetent da la scola. Quel decida definitivamain.

² ~~Cunter decisziuns~~ **Decisiuns** concernent l'inadmissiun, concernent la nunpromozziun, **concernent cuntravenziuns cunter disposiziuns da la procedura da qualificaziun** e concernent la nunreussida da l'examen ~~la procedura da qualificaziun cun examen final po~~ **pon** vegnir fatg ~~recurs administrativ~~ **contestadas** entaifer 10 dis **cun in recurs administrativ** tar il departament.

Art. 52

aboli

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge concernente la formazione professionale superiore (LFPS)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	426.000
Modificato:	430.000
Abrogato:	—

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge concernente la formazione professionale superiore (LFPS)" CSC [426.000](#) viene pubblicato quale nuovo atto normativo.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Campo di applicazione e oggetto

¹ La presente legge si applica a istituti di formazione professionale superiore nel Cantone dei Grigioni che propongono corsi di preparazione a un esame federale di professione o a un esame professionale federale superiore oppure svolgono cicli di formazione di scuola specializzata superiore (SSS).

² Essa disciplina le condizioni quadro per la gestione e il finanziamento di istituti di formazione professionale superiore.

³ Per il Centro di formazione in campo sanitario e sociale (CFSS) fanno stato le disposizioni della legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale¹⁾. Le disposizioni della presente legge sono applicabili a titolo integrativo.

Art. 2 Scopo

¹ La presente legge promuove gli istituti di formazione professionale superiore, al fine di garantire il fabbisogno di personale qualificato dell'economia.

Art. 3 Strategia relativa alla formazione professionale superiore

¹ Il Governo stabilisce una strategia cantonale relativa alla formazione professionale superiore.

Art. 4 Cooperazioni e accordi di diritto amministrativo

¹ Nel loro settore di competenza, gli istituti di formazione professionale superiore cooperano in particolare con l'economia e con istituti del settore della formazione, soprattutto con le scuole universitarie.

² Il Governo decide in merito alla stipula di accordi di diritto amministrativo, in particolare di accordi sulle tasse scolastiche, incluso il relativo finanziamento.

2. Scuole specializzate superiori con ente responsabile cantonale

Art. 5 Creazione di nuove scuole specializzate superiori

¹ Il Gran Consiglio decide in merito alla creazione di nuove scuole specializzate superiori con ente responsabile cantonale.

² Vanno dimostrati l'inserimento nel panorama formativo cantonale, il valore aggiunto per il Cantone e la sua economia, nonché la finanziabilità.

³ Le scuole specializzate superiori con ente responsabile cantonale vengono gestite quali istituti autonomi di diritto pubblico.

Art. 6 Scuola specializzata superiore esistente

¹ Il CFSS è una scuola specializzata superiore con ente responsabile cantonale esistente.

Art. 7 Organi, nomina e durata del mandato

¹ Ogni scuola specializzata superiore dispone di:

- a) un consiglio scolastico composto da almeno tre e al massimo sette membri;
- b) una direzione scolastica; e
- c) un ufficio di revisione.

¹⁾ CSC [432.000](#)

² Il Governo nomina il consiglio scolastico, la relativa presidenza e l'ufficio di revisione. Nel fare questo tiene conto degli interessi dell'economia, delle organizzazioni del mondo del lavoro e degli istituti di formazione.

³ La durata del mandato dei membri del consiglio scolastico è di quattro anni. Il periodo di carica massimo è di 12 anni, in casi eccezionali motivati di 16 anni.

⁴ In presenza di motivi importanti, il Governo può destituire in qualsiasi momento un membro del consiglio scolastico.

Art. 8 Compiti del consiglio scolastico e retribuzione

¹ In qualità di organo supremo, il consiglio scolastico è competente per la gestione strategica.

² Gli competono in particolare i seguenti compiti:

- a) pianificazione e controllo del raggiungimento degli obiettivi in relazione al mandato di prestazioni conferito dal Governo;
- b) decisione relativa all'orientamento strategico della scuola e definizione di obiettivi annuali;
- c) licenziamento del preventivo, del rapporto annuale e del conto annuale a destinazione del Governo;
- d) definizione, in forma di regolamento, dell'organizzazione di direzione nonché delle direttive per la presentazione del rapporto e per la gestione della qualità;
- e) emanazione di disposizioni esecutive in materia di personale e di organizzazione;
- f) definizione delle tasse scolastiche e di studio; e
- g) nomina della direzione scolastica e vigilanza sulla gestione amministrativa.

³ Il Governo stabilisce la retribuzione del consiglio scolastico.

Art. 9 Compiti della direzione scolastica

¹ La direzione scolastica è competente per la gestione operativa, aziendale e pedagogica della scuola.

Art. 10 Collaboratori delle scuole specializzate superiori e rapporti d'impiego

¹ Sono collaboratori delle scuole specializzate superiori:

- a) i membri della direzione scolastica;
- b) i docenti specialisti e gli incaricati di corsi; e
- c) i collaboratori dei servizi interni.

² I rapporti d'impiego si conformano al diritto cantonale del personale.

Art. 11 Mandato di prestazioni a scuole specializzate superiori

¹ Il Governo conferisce alle scuole specializzate superiori un mandato di prestazioni. Tale mandato di prestazioni disciplina gli obiettivi e gli indicatori relativi al periodo di prestazioni, l'offerta di formazione, l'allestimento del preventivo e la presentazione dei conti.

Art. 12 Presentazione del rapporto al Gran Consiglio

¹ Il rapporto annuale e il conto annuale devono essere portati a conoscenza del Gran Consiglio.

3. Istituti di formazione professionale superiore senza ente responsabile cantonale

Art. 13 Riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi

¹ Il Governo può riconoscere un istituto di formazione professionale superiore dal punto di vista del diritto a contributi se:

- a) propone corsi preparatori o diversi cicli di formazione SSS in vari settori;
- b) presenta uno standard di qualità conforme ai certificati in materia;
- c) ha la propria sede nel Cantone dei Grigioni e dispone di una forma organizzativa opportuna e trasparente; e
- d) garantisce a lungo termine l'esercizio e l'adempimento dei compiti.

Art. 14 Mandato di prestazioni a istituti di formazione professionale superiore

¹ Il Governo conferisce un mandato di prestazioni a istituti di formazione professionale superiore riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi. Tale mandato di prestazioni disciplina le prestazioni da fornire sulla base di obiettivi e indicatori, le direttive di qualità a ciò associate, gli standard e le direttive per l'allestimento del preventivo nonché per la gestione aziendale e contabile, le responsabilità nonché i requisiti posti al rapporto.

Art. 15 Rapporto all'Ufficio

¹ Il preventivo, il rapporto annuale e il conto annuale devono essere portati a conoscenza dell'Ufficio.

Art. 16 Cambio dell'ente responsabile

¹ Il Gran Consiglio può trasformare un istituto di formazione professionale superiore senza ente responsabile cantonale riconosciuto dal punto di vista del diritto a contributi in una scuola specializzata superiore con ente responsabile cantonale.

² Un cambio di ente responsabile avviene di norma all'inizio di un periodo di prestazioni quadriennale.

4. Finanziamento

4.1. CONTRIBUTI A ISTITUTI CON MANDATO DI PRESTAZIONI

Art. 17 Pagamenti di contributi

¹ Sulla base di un mandato di prestazioni, il Cantone versa un contributo globale a favore di scuole specializzate superiori con ente responsabile cantonale.

² Sulla base di un mandato di prestazioni, il Cantone versa un contributo forfetario a favore di istituti di formazione professionale superiore senza ente responsabile cantonale riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi.

³ Sulla base di un contratto quadro, il Cantone si fa carico del disavanzo d'esercizio computabile (compensazione del disavanzo) degli istituti di formazione professionale superiore senza ente responsabile cantonale esistenti. Il Cantone stabilisce il disavanzo d'esercizio computabile.

Art. 18 Composizione e calcolo del contributo forfetario

¹ Il contributo forfetario conformemente all'articolo 17 capoverso 2 della presente legge si compone di una forfetaria di base e di una forfetaria per lo sviluppo dell'organizzazione.

² La forfetaria di base si calcola sulla base dei contributi semestrali conformemente all'Accordo intercantonale sui contributi per i cicli di formazione delle scuole specializzate superiori (ASSS) per ogni studente con domicilio conformemente all'ASSS nel Cantone dei Grigioni (domicilio ASSS nei Grigioni).

³ La forfetaria per lo sviluppo dell'organizzazione viene calcolata per ogni studente con domicilio ASSS nei Grigioni sulla base dei corrispondenti costi di istituti di formazione cantonali.

⁴ In caso di corsi preparatori o di cicli di formazione SSS svolti con pochi partecipanti oppure che sono importanti per l'economia, per ogni classe il Cantone può versare una forfetaria supplementare; questa viene calcolata secondo i costi aggiuntivi per offerte di formazione decentralizzate nel Cantone.

⁵ Il Governo stabilisce l'ammontare delle forfetarie conformemente al capoverso 1 – capoverso 4.

Art. 19 Contributi agli investimenti

¹ Il Cantone può versare contributi per l'acquisto di immobili, risanamenti, nuove costruzioni, ampliamenti o trasformazioni nonché per attrezzature e dotazioni a ciò associate per offerte secondo la presente legge.

² Il Governo stabilisce i costi computabili.

³ Gli istituti partecipano adeguatamente agli investimenti nei limiti delle loro possibilità.

Art. 20 Contributi per la collaborazione

¹ Il Cantone può versare contributi pari al massimo al 50 per cento dei costi complessivi a favore di progetti di ricerca applicata e di sviluppo nonché a favore di misure nel settore del trasferimento di sapere e tecnologie dell'economia regionale svolti in collaborazione con un istituto di formazione professionale superiore e cofinanziati da un'associazione di categoria. Il Governo stabilisce i costi computabili.

² Il Cantone può avviare o sostenere misure che favoriscono la collaborazione e il coordinamento tra i singoli istituti di formazione professionale superiore. Per quanto possibile, devono essere coinvolti scuole universitarie, centri di ricerca nonché istituti del grado secondario II.

Art. 21 Cambiamento della forma di finanziamento

¹ Gli istituti di formazione professionale superiore esistenti con compensazione del disavanzo possono presentare una volta una domanda di cambiamento della forma di finanziamento.

² Una domanda di cambiamento della forma di finanziamento deve di norma essere presentata almeno due anni prima dell'inizio di un nuovo periodo di prestazioni.

³ Il Governo stabilisce i criteri per un cambiamento.

4.2. ALTRI CONTRIBUTI

Art. 22 Contributi semestrali ASSS a favore di cicli di formazione SSS

¹ Su domanda, il Cantone può versare a istituti di formazione professionale superiore senza ente responsabile cantonale e senza riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi i contributi semestrali definiti secondo l'ASSS a favore di cicli di formazione SSS svolti nei Grigioni e riconosciuti a livello federale. I contributi vengono calcolati per studente con domicilio ASSS nei Grigioni.

Art. 23 Contributi alle tasse di studio

¹ Per studenti che frequentano cicli di formazione SSS con domicilio ASSS nei Grigioni, il Cantone versa contributi alle tasse di studio; questi ammontano al massimo a un quarto delle tasse di studio del corrispondente ciclo di formazione SSS.

² Il Governo stabilisce i contributi di cui al capoverso 1.

II.

L'atto normativo "Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (LFPFC)" CSC [430.000](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 1 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ La presente legge disciplina l'esecuzione della legislazione federale in materia di formazione professionale ~~secondo gli obiettivi di quest'ultima e in singoli~~ **nei settori l'esecuzione della legislazione in materia ~~formazione professionale di scuole universitarie~~ base e della formazione professionale continua nonché dell'orientamento professionale, negli studi e nella carriera secondo i relativi obiettivi.**

² Essa stabilisce i presupposti per il riconoscimento cantonale di formazioni e di diplomi scolastici e professionali che non sono assoggettati alla legislazione federale in materia di formazione professionale ~~e di scuole universitarie.~~

Art. 5 cpv. 1

¹ Gli enti responsabili non cantonali delle scuole riconosciute designano:

3. **(modificata)** un ufficio di revisione al quale compete il controllo della gestione contabile e che presenta rapporto agli organi competenti della scuola ~~e. La scuola inoltra il rapporto all'Ufficio unitamente al conto annuale.~~

Art. 8 cpv. 2 (modificato)

² Il contratto quadro disciplina le prestazioni da fornire, le direttive di qualità a ciò ~~legate~~ **associate**, gli standard e ~~i mezzi finanziari~~ **le direttive per l'allestimento del preventivo nonché per la gestione aziendale e contabile**, le responsabilità, nonché i requisiti posti al rapporto.

Art. 12 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Dipartimento nomina la Commissione ~~della~~ **formazione professionale di base**, le commissioni d'esame, nonché altre commissioni necessarie e stabilisce i loro compiti.

Art. 14 cpv. 1 (modificato)

Autorizzazione ~~di~~ **per la** formazione **(titolo modificato)**

¹ Chi offre una formazione professionale pratica e intende formare apprendisti in una determinata professione; necessita di un'autorizzazione ~~di~~ **per la** formazione ~~dell'Ufficio~~ **rilasciata dall'Ufficio.**

Art. 16 cpv. 1 (modificato)

¹ Il contratto di tirocinio deve essere inoltrato all'Ufficio per approvazione prima dell'inizio della formazione professionale **di base**. L'approvazione è necessaria anche per modifiche al contratto.

Art. 19 cpv. 1 (modificato)

Durata dell'anno scolastico **della formazione scolastica (titolo modificato)**

¹ ~~La durata dell'anno scolastico~~ **Il numero di lezioni** si conforma alle ordinanze **federali** sulla formazione professionale di base.

Art. 20 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ Il Cantone provvede a un'offerta decentralizzata e sufficiente di scuole di maturità professionale con cicli di formazione durante e dopo l'apprendistato **la formazione professionale di base**.

² Il Governo decide in merito a offerte cantonali ~~o~~ **nonché** al riconoscimento dal punto di vista del diritto a contributi di offerte di terzi.

Art. 25 cpv. 1 (modificato), cpv. 1^{bis} (nuovo), cpv. 2 (modificato)

¹ ~~L'Ufficio decide sull'ammissione. L'ammissione~~ alla procedura di qualificazione; ~~dopo aver conferito con i luoghi~~ **si conforma alle direttive federali sulla formazione professionale di formazione base**.

^{1bis} Se i presupposti sono soddisfatti, i candidati che si iscrivono a una procedura di qualificazione al di fuori di un ciclo di formazione disciplinato ricevono dall'Ufficio una decisione di ammissione o una decisione di attribuzione.

² In considerazione dei contenuti di apprendimento della rispettiva professione, l'Ufficio decide ~~anche~~ in merito alle domande di esonero dall'esame o da sue parti e in merito al riconoscimento di prestazioni di formazione già fornite.

Titolo dopo Art. 25

5. (abrogato)

Art. 26

Abrogato

Art. 27

Abrogato

Titolo dopo Art. 28

7. (abrogato)

Art. 30 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ Il ~~Governo è competente per la concessione di~~ **Cantone concede** contributi alla costruzione, alle attrezzature e all'esercizio di pensionati, se il pensionato è necessario.

² ~~Esse~~Il **Cantone** è competente per la concessione di contributi alla costruzione e alle attrezzature di mense scolastiche.

Art. 31 cpv. 2 (modificato)

² Il ~~Governo~~**Cantone** può promuovere tramite contributi altri provvedimenti e progetti nell'interesse della formazione professionale. Tra questi rientrano in particolare:

1. *abrogata*

Art. 35 cpv. 1 (modificato)

¹ L'importo delle spese computabili rimanente dopo deduzione delle tasse ~~di studio~~ **scolastiche** e per i corsi, dei contributi risultanti dagli accordi sulle tasse scolastiche, dei compensi per servizi e delle altre entrate è considerato quale disavanzo d'esercizio computabile per il sovvenzionamento.

Art. 39

Abrogato

Art. 40 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Cantone si fa carico dei disavanzi d'esercizio ~~rimanenti dopo deduzione dei contributi degli enti responsabili~~ **computabili** di formazioni transitorie, di scuole professionali di base e di altri istituti riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi.

Art. 42 cpv. 1

¹ Il Cantone versa contributi dal 40 all'80 per cento delle spese definite computabili dal Governo di

3. *abrogata*

Art. 43 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ Il ~~Dipartimento è competente per il sostegno di ulteriori provvedimenti tramite~~ **Cantone può versare** contributi fino al massimo all'80 ~~per cento~~ **per cento** delle spese **per altri provvedimenti** definite **come** computabili dal Governo.

² ~~Il Dipartimento può concedere forfetariamente contributi~~ **Contributi** fino a 50 000 franchi **possono essere concessi forfetariamente**.

Art. 44 cpv. 1 (modificato)

¹ L'Ufficio decide l'ammontare dei contributi d'esercizio ~~di~~ **del Cantone e comuni** nei limiti del preventivo approvato dell'istituto. Possono essere effettuati pagamenti parziali fino al 100-~~per cento~~ **per cento** del contributo cantonale presumibile ~~e del contributo dei comuni a favore di~~ scuole professionali di base e **adi** formazioni transitorie.

Art. 46 cpv. 1

¹ Per quanto il diritto federale, cantonale o di concordato non prevedano la gratuità, il Governo stabilisce le tasse per le seguenti prestazioni:

3. **(modificata)** procedura d'ammissione e d'esame al di fuori ~~della formazione professionale di un ciclo di base~~ **formazione disciplinato**;

Art. 47 cpv. 1 (modificato)

¹ Le spese per il materiale didattico e d'insegnamento personale; nonché le spese per le settimane ~~tematiche di~~ **progetto** e le escursioni sono a carico degli apprendisti **rispettivamente degli allievi**.

Art. 48 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ Le spese per il materiale e l'affitto dei locali che risultano in occasione di esami per il conseguimento dell'attestato di capacità e del certificato federale di formazione pratica vengono fatturate proporzionalmente ~~a chi offre la formazione professionale pratica~~:

- a) **(nuova)** agli offerenti della formazione professionale pratica nel caso di persone che dispongono di un contratto di tirocinio;
- b) **(nuova)** ai diretti interessati nel caso di persone che non dispongono di un contratto di tirocinio.

² ~~Nella procedura di qualificazione di persone prive di contratto di tirocinio l'Ufficio fattura loro proporzionalmente~~ Per le spese ~~per di cui al capoverso 1, il materiale e l'affitto dei locali~~ **Governo può fissare un importo massimo dell'ulteriore addebito per singole formazioni professionali di base.**

Art. 50 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

¹ I ricorsi contro voti di semestre di scuole professionali di base di cui si tiene conto per ~~gli esami~~ **la procedura di fine tirocinio qualificazione con esame finale** possono essere inoltrati entro dieci giorni all'organo competente della scuola. Quest'ultimo decide in via definitiva.

² Le decisioni concernenti la mancata ammissione, la mancata promozione, **infrazioni alle disposizioni concernenti la procedura di qualificazione** e il mancato superamento ~~degli esami finali della procedura di qualificazione con esame finale~~ possono essere impugnate entro dieci giorni tramite ricorso amministrativo al Dipartimento.

Art. 52

Abrogato

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Auszug aus dem Geltenden Recht

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

Vom 17. April 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007²⁾,

beschliesst³⁾:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung gemäss deren Zielsetzungen und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung.

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungs- oder Hochschulgesetzgebung nicht unterstellt sind.

Art. 5 Organe der Schule

¹ Die nichtkantonalen Träger der anerkannten Schulen bestimmen:

1. Ein Gremium, welchem die strategische Führung der Schule obliegt;
2. eine Instanz, welcher die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule obliegt;
3. eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule sowie dem Amt Bericht erstattet.

Art. 8 Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag

¹ Die Regierung schliesst mit den Leistungsanbietenden mehrjährige Rahmenkontrakte ab.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 1937

³⁾ GRP 2006/2007, 981

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit Leistungsanbietenden. Es genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Budgets der Leistungsanbietenden. Die Regierung kann die Kompetenz zum Abschluss des Kontraktes auf das Amt übertragen.

2. Organisationsbestimmungen

Art. 12 Kommissionen

¹ Das Departement wählt die Berufsbildungskommission, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.

4. Berufliche Grundbildung

4.1. BILDUNG IN BERUFLICHER PRAXIS

Art. 14 Ausbildungsbewilligung

¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Ausbildungsbewilligung des Amtes.

Art. 16 Lehrvertrag

¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Ausbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

4.2. SCHULISCHE BILDUNG

Art. 19 Dauer des Schuljahres

¹ Die jährliche Schulzeit richtet sich nach den Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20 Berufsmaturitätsschulen

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote oder die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

4.4. QUALIFIKATIONSVERFAHREN

Art. 25 Zulassung

¹ Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren befindet das Amt nach Rücksprache mit den Lernorten.

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

5. Höhere Berufsbildung

Art. 26 Höhere Fachschulen

¹ Die Regierung ist zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten.

Art. 27 Vorbereitende Kurse

¹ Das Departement entscheidet, welche vorbereitenden Kurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen der Kanton anbietet oder durch Beiträge unterstützt.

6. Weiterbildung

Art. 28 Förderung

¹ Der Kanton fördert ein bedarfsgerechtes dezentrales Weiterbildungsangebot.

² Das Departement entscheidet, welche Weiterbildungsangebote der Kanton selber führt oder durch Beiträge unterstützt. Durch Beiträge unterstützt werden Angebote, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und ohne die Unterstützung des Kantons nicht angeboten werden können. Es sind dies namentlich Angebote:

1. die dem Erwerb und dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, der Höherqualifizierung sowie dem Wiedereinstieg und der Integration in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft dienen;
2. für bildungsgewohnte und situationsbedingt benachteiligte Gruppen und Regionen.

8. Weitere Angebote und Massnahmen

Art. 30 Wohnheime und Mensen

¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

² Sie ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31 Weitere Massnahmen

¹ Die Regierung kann Massnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in beruflicher Praxis ergreifen oder unterstützen, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung abzeichnet.

² Die Regierung kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere:

1. fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer Grundbildung mit Attest;
2. Berufswettbewerbe und –ausstellungen von Organisationen der Arbeitswelt;
3. Organisationen und Projekte für die Koordination und Zusammenarbeit;
4. Projekte zur Qualitätsentwicklung;
5. besondere Leistungen im öffentlichen Interesse.

10. Finanzierung

10.1. KOSTENTRAGUNG UND BEITRÄGE

Art. 33 Mittelzusammensetzung

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch: *

1. Beiträge des Bundes;
2. Beiträge des Kantons;
3. * ...
4. * ...
5. Beiträge der Träger;
6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen;
7. Studiengelder und Kursgebühren;
8. Entgelte für Dienstleistungen;
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
10. übrige Einnahmen.

Art. 35 Anrechenbares Betriebsdefizit

¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Studiengelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 39 Beiträge privater Trägerschaften

¹ Die Trägerschaften der beitragsrechtlich anerkannten Gastgewerblichen Fachschule Graubünden, von höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, erbringen eine Eigenleistung von 2.5 Prozent des Betriebsdefizits.

Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen. *

Art. 42 Beiträge des Kantons
1. Allgemein

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:

1. Lehrwerkstätten;
2. überbetrieblichen Kurse;
3. Kurse in der höheren Berufsbildung;
4. übrige vom Departement als beitragsrechtlich anerkannte Weiterbildungskurse;
5. Wohnheime.

² Die Regierung bestimmt die Höhe der Beitragssätze. Die Beiträge können auch als leistungsorientierte Pauschalen oder im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

³ Für Institutionen der Berufsbildung auf Kantonsgebiet, deren Betriebskosten nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, kann der Grosse Rat bei nachgewiesener Notlage im Rahmen des Budgets zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 43 2. Beiträge an weitere Massnahmen

¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten.

² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement pauschal sprechen.

Art. 44 Verfahren

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

² Die Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

10.2. GEBÜHREN UND KOSTENÜBERBINDUNG

Art. 46 Gebühren

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

1. Besuch von Brückenangeboten;
2. Besuch der Berufsfachschule für Absolventen und Absolventinnen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges;
3. Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung;
4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung;
5. Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene;
6. Weitere Dienstleistungen des Kantons oder von Dritten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

² Bei der Gebührenfestsetzung sind der Zeitaufwand und die entstandenen Kosten mitzuberücksichtigen, für Schul- und Kursgelder die Anzahl Semesterlektionen. Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

Art. 47 Kostenüberbindung
 1. Lehrmittel und Spesen

¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.

Art. 48 2. Qualifikationsverfahren

¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen die Materialkosten und Raummieten anteilmässig vom Amt in Rechnung gestellt.

³ Die Vollkosten der Qualifikationsverfahren für Kandidierende von nicht subventionierten Privatschulen werden der Schule in Rechnung gestellt.

11. Rechtspflege

Art. 50 Rechtsweg

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. *

³ Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.

Art. 52 Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

